



Hüttenwerke
Krupp Mannesmann

Auftragnehmerordnung

Stand Mai 2018 / Rev. 07.1

Gemeinsame Standards

- Werksicherheit
- Arbeitsschutz
- Umweltschutz
- Brandschutz
- Ressourcenschonung

Erstellt:

Geprüft:

Datum: 28.05.2018
PW

Datum: 28.05.2018
TU-I

Hr. Küppers

Fr. Schneider

1 Einleitung

Nach dem Leitbild von HKM gelten für Auftragnehmer (sowie deren Unterbeauftragte), die für HKM auf dem Werkgelände tätig werden, die gleichen Standards wie für die Betriebe und Mitarbeiter von HKM.

Diese Auftragnehmerordnung ist bindender Bestandteil aller Aufträge und Verträge für alle Auftragnehmer sowie deren Unterbeauftragte und Mieter. Sie enthält die für die ausgegliederten Prozesse relevanten Regelungen des Integrierten Managementsystems der HKM

- zur Werksicherheit,
- zum Arbeitsschutz,
- zum Umweltschutz,
- zum Brandschutz sowie
- zum Energiemanagement und Ressourcenschonung.

HKM verpflichtet alle Auftragnehmer sowie deren Unterbeauftragte zur konsequenten Einhaltung und Verwirklichung des Standards. Hierzu gehört auch die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen z. B. zum Arbeitsschutz, Brand- und Umweltschutz, zu Energie und Personal.

Darüber hinaus sind die HKM-spezifischen Regelungen einzuhalten, die den Verträgen beigelegt oder beim **technischen Ansprechpartner (siehe 3.11)** zu erfragen sind. Hierzu gehören z. B.:

- die Sicherheitsstandards für Bau-, Montage- und Demontagestellen sowie Instandhaltungsarbeiten (siehe Kap. 7 Anlagen) sowie
- betriebsinterne Regelungen.

Die Auftragnehmer sowie deren Unterbeauftragte sind verpflichtet, für ihre Gewerke und ihr Personal alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen erforderlich sind.

Für die betriebssichere Errichtung, Benutzung und Instandhaltung der Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Verkehrswege, Gerüste, Schutzvorrichtungen usw. ist ungeachtet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung des Eigentümers, Herstellers und Lieferers derjenige Unternehmer verantwortlich, dessen Mitarbeiter die Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Verkehrswege, Gerüste usw. benutzen.

Die Auftragnehmer sowie deren Unterbeauftragte verpflichten sich, die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter ordnungsgemäß abzuführen.

Der Auftragnehmer darf nur qualifiziertes Personal einsetzen, welches die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind dem technischen Ansprechpartner auf Verlangen vorzulegen. Verantwortliche Aufsichtsführende sind vorzuhalten und HKM zu benennen.

Der Auftragnehmer von HKM hat seine Unterbeauftragten daher ebenso

zur Einhaltung dieser Auftragnehmerordnung zu verpflichten und

eine Unterweisung bezüglich der bei HKM gültigen Regelungen sowie deren Dokumentation sicherzustellen.

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen hat der Auftragnehmer unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen, die aus dem Handeln des Auftragnehmers oder seiner Unterbeauftragten resultieren können, zu ergreifen. Dies gilt uneingeschränkt auch dann, wenn HKM Unterweisungen durchgeführt oder Unterweisungshilfen an den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und / oder dessen Unterbeauftragte weitergegeben hat.

Wir verpflichten alle Auftragnehmer, unser partnerschaftliches und systematisches Bemühen um die Sicherheit aller im Werk Beschäftigten, die Sicherheit unserer Anlagen sowie den Schutz unserer Umwelt und den verantwortungsvollen Umgang mit Energien zu unterstützen. Unsere gemeinsamen Bemühungen können mit folgendem Leitsatz zusammengefasst werden: „Safety first - Production will follow“.

Im Sinne dieser Partnerschaft fordern wir alle Auftragnehmer daher auch auf, Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit, sowie Defekte an Schutzeinrichtungen, Mängel an Arbeitsmitteln, bei Einrichtungen, bei Arbeitsstoffen, im Arbeitsverfahren oder im Arbeitsablauf unverzüglich zu beseitigen und/oder zu melden.

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Redaktion:

Werksicherheit

Telefon: (0203) 999-2234

Telefax: (0203) 999-4480

Im Haselbusch 17

47259 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
2	ZUTRITT ZUM HKM GELÄNDE	6
2.1	Allgemeine Regelungen	6
2.2	Ausweise	6
2.3	Befahren des Werkgeländes	7
2.4	Einfuhr von Werkzeug	8
2.5	Einfuhr von Gasflaschen	8
3	WERKSWEITE REGELUNGEN	9
3.1	Allgemeine Regelungen	9
3.2	Unterweisung	11
3.3	Energieeffizienz / Ressourcenschonung	14
3.4	Notfälle	14
3.5	Erste-Hilfe-Versorgung	15
3.6	Arbeitsunfälle	15
3.7	Werkfeuerwehr	15
3.8	Verkehrs- und Ordnungsdienst (V&O) / HKM-Ermittlungsdienst	16
3.9	Verkehrsregelungen	16
3.10	Regelungen für Be- und Entlader sowie Transportunternehmen	17
3.11	Technischer Ansprechpartner	18
3.12	Koordinator	19
3.13	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	20
3.14	Sozialeinrichtungen	20
4	REGELUNGEN AN DEN EINSATZSTELLEN	20
4.1	Allgemeine Regelungen	20
4.2	Einrichten einer Baustelle	23
4.3	Baustellenverordnung	23
4.4	Elektrische Einrichtungen	24
4.5	Gasflaschen	24
4.6	Gerüste	25
4.7	Feuarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, Arbeiten in Behältern, engen Räumen und auf Rohrbrücken	26
4.8	Einsatz von Kranen	26
4.9	Arbeiten im Gleisbereich	27
4.10	Arbeiten an Krananlagen oder in deren Kranfahrbereich	27
4.11	Hydraulik- und Pneumatikanlagen	28
4.12	Arbeiten an elektrischen Anlagen	29
4.13	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Freileitungen	30

4.14	Gasgefährdete Bereiche	30
4.15	Arbeiten im Bereich von Werkstraßen	30
4.16	Umgang mit Gefahrstoffen	31
4.17	Strahlenschutz.....	32
4.18	Sprengarbeiten.....	32
4.19	Tiefbauarbeiten	32
4.20	Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen	33
4.21	Hubarbeitsbühnen	33
5	REGELUNGEN IN DEN BETRIEBSBEREICHEN	33
5.1	Kokerei	33
5.2	Möllervorbereitung.....	34
5.3	Hochofen	34
5.4	Stahlwerk.....	34
5.5	Hauptwerkstatt	34
5.6	Mineralstoffwirtschaft (Schlacken und Reststoffe).....	35
5.7	Rohrbrücken/-trassen.....	35
5.8	Kraftwerk	35
6	REGELUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON FLÄCHEN UND MEDIEN SOWIE DIE EINFUHR VON CONTAINERN AUF DAS WERKSGELÄNDE	35
6.1	Sicherheit und Ordnung	36
6.2	Medienanschlüsse.....	37
6.3	Auflösung eines Stützpunktes / Verlassen einer bereitgestellten Fläche	37
7	ANLAGEN ZUR AUFTRAGNEHMERORDNUNG	38
	STICHWORTVERZEICHNIS.....	39

2 Zutritt zum HKM Gelände

2.1 Allgemeine Regelungen

Hauptansprechpartner für alle den Zutritt zum HKM-Gelände regelnden Formalitäten ist die Unternehmerkontrolle. Sie befindet sich am Tor 4.

Der Auftragnehmer, Mieter und deren Mitarbeiter sowie deren Unterbeauftragte sind verpflichtet, den Weisungen des Werkschutzes Folge zu leisten. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sind alle Mitarbeiter des Auftragnehmers während des Aufenthaltes auf dem Werkgelände und beim Betreten bzw. Verlassen des Werksgeländes verpflichtet, Personen-, Waren-, Ladung-, Taschen-, Gepäck- oder Fahrzeugkontrollen des Werkschutzes zu dulden.

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Unterbeauftragten muss im Besitz eines gültigen Werkausweises sein, der bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes unaufgefordert und auf dem HKM-Gelände bzw. in den -Anlagen auf Verlangen des Werkschutzes vorzuzeigen ist. Für das Befahren des Werkgeländes bedarf es einer gültigen Einfahrgenehmigung.

Der Auftragnehmer, die Mieter und deren Unterbeauftragte gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter auf dem HKM-Werkgelände oder in den Anlagen bzw. Gebäuden der HKM eindeutig zu identifizieren sind. Die Firmenzugehörigkeit der Mitarbeiter ist hierzu deutlich durch Kennzeichnung am Schutzhelm oder an der Arbeitsjacke erkennbar zu machen.

Das Werk darf unter Alkohol- oder Drogeneinfluss nicht betreten werden.

Alkoholische Getränke, Drogen, Munition, Waffen und Feuerwerkskörper dürfen nicht in das Werk mitgebracht werden.

Alle Fahrzeuge, die Waren oder Material anliefern bzw. abholen, müssen bei der Ein- und Ausfahrt verwogen werden. Ausnahmen können nur nach formlosem Antrag in schriftlicher Form durch den Leiter Tor und Kontrolldienst genehmigt werden. Eine Kopie der schriftlichen Ausnahmegenehmigung ist bei jeder Ein- bzw. Ausfuhr mitzuführen. Alle Lieferanten, die verpflichtet sind über Tor 3 oder Tor 4 in das Werk einzufahren, haben Fahrzeug und Ladung vor der Verwiegung einer Kontaminationsmessung zu unterziehen. Diese Messung erfolgt automatisch beim Durchfahren der Radioaktivitäts-Messanlagen vor den einzelnen Waagen.

Sämtliche Funksender sind mit Angabe der verwendeten Frequenz über die Unternehmerkontrolle am Tor 4 bei der zuständigen Fachabteilung CI-K vor der ersten Nutzung, zur Prüfung vorzulegen. Ohne diese Prüfung ist die Benutzung der Funkgeräte strikt untersagt. Telefonische Terminvereinbarung erfolgt mit der Hotline der Kommunikationstechnik (Tel. 1000).

Der Zutritt zum Werksgelände kann verwehrt werden, insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Anweisungen oder gegen die Auftragnehmerordnung. Ebenso, wenn von den Mitarbeitern des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine Gefahr für die Sicherheit und des Standorts und der dort tätigen Personen ausgeht.

Das Betreten und Befahren des Werkgeländes ist nur zur Erfüllung der dienstlichen/vertraglichen Aufgaben zulässig. Ein Betreten/Befahren außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten kann eine Straftat im Sinne des § 123 StGB (Hausfriedensbruch) erfüllen und wird entsprechend geahndet.

2.2 Ausweise

Auftragnehmer, Mieter und deren Unterbeauftragte haben rechtzeitig vor Arbeitsantritt für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. Mitarbeiter Dauerausweise über die Internetplattform von HKM unter <https://voranmeldung.hkm.de/login> zu beantragen.

Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter der Unterbeauftragten.

Nach Eingabe der personenrelevanten Daten in der Internetplattform erhalten die dort angemeldeten Personen ein Passwort für die Arbeitssicherheitsunterweisung, die ebenfalls online durchgeführt werden muss. Mitarbeiter aus EU-Ländern melden sich mit dem Antrag Fremdfirmen-Werkausweis und Zertifikat beim Werkschutz am Tor 4. Dort erhalten sie nach Vorlage eines gültigen Personalausweis

bzw. Reisepasses (PAuswG) einen Dauerausweis bzw. eine Torkarte. Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern müssen außerdem das Original einer gültigen Aufenthalts- und Arbeiterlaubnis vorlegen.

Liegt ein Störauftrag aus dem jeweiligen Betrieb vor, kann eine Anmeldung am Selbstbedienungsterminal des Tor 4 vorgenommen werden. Nähere Informationen über die Anmeldung erhält der Auftragnehmer nach Auftragserteilung und über die beigefügte Anlage (siehe Kap. 7 Anlagen).

Für angemeldete Personen müssen bei Aufenthalten auf dem Werksgelände bis zu einschließlich 30 Werktagen neutrale **Torkarten**, bei einer Arbeitsdauer von mehr als 30 Werktagen **Dauerausweise** mit Lichtbild beantragt werden. Die Dauerausweise müssen 2 Werktage vor Arbeitsbeginn beantragt werden.

Torkarten und Dauerausweise müssen beim Betreten und Verlassen des Geländes und falls vorgesehen auch beim Betreten und Verlassen eines definierten Werks- oder Betriebsbereichs zur Erfassung der Anwesenheitszeiten ein- bzw. ausgelesen werden. Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss sich **persönlich** ein- bzw. auslesen.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat seinen Dauerausweis und seinen Personalausweis oder Reisepass stets mit sich zu führen und den Mitarbeitern des Werkschutzes HKM auf Verlangen vorzulegen.

Bei erforderlichen und zulässigen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist nach Abstimmung mit dem technischen Ansprechpartner eine Liste (Formblatt *Arbeiten an Sonn- und Feiertagen* bei Unternehmerkontrolle an Tor 4 erhältlich) mit den Namen der Beschäftigten sowie der Angabe des Arbeitsortes und der Arbeitszeit bei der Unternehmerkontrolle zu hinterlegen.

Bei Beendigung der Arbeiten müssen die Werkausweise und Einfahrgenehmigungen zurückgegeben werden. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich am Tor 4.

Erfolgt trotz Fristsetzung keine Rückgabe des Werkausweises oder der Einfahrgenehmigung werden dem Auftragnehmer oder Mieter je Ausweis € 100,- (zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für verlorene Ausweise. Wird der Ausweis unmittelbar nach Ausstellung dieser Rechnung zurückgegeben, reduziert sich der Betrag auf € 50,- (zzgl. MwSt.). Der Auftragnehmer oder Mieter trägt auch die Kosten bei Verlust oder verspäteter Abgabe der Ausweise seiner Unterbeauftragten bzw. deren Mitarbeiter. HKM ist berechtigt die Gebühren von der Rechnung des Auftragnehmers einzubehalten.

An den Werktores werden personenbezogene Daten für interne Zwecke erfasst und gespeichert. Diese Daten werden gemäß des gesetzlichen Datenschutzes behandelt.

Der Dauerausweis oder die Torkarte sind grundsätzlich im Original mitzuführen.

2.3 Befahren des Werkgeländes

Auftragnehmer, Mieter und deren Unterbeauftragte, die mit ihrem Fahrzeug zum Transport von Personal und Material das Werkgelände befahren möchten, müssen im Besitz einer gültigen Einfahrgenehmigung je Fahrzeug sein. Mitgeführte oder temporär auf dem Werkgelände verbleibende Werkzeuge oder Geräte müssen bei der Unternehmerkontrolle am Tor 4 angemeldet sein.

Die Ein- und Ausfahrt der Auftragnehmer, Mieter und deren Unterbeauftragte sowie die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen und Geräten hat grundsätzlich **über Tor 4** zu erfolgen. Ausnahmen können nur nach formlosem Antrag in schriftlicher Form durch die Leitung Tor- und Kontrolldienst genehmigt werden. Eine Kopie der schriftlichen Ausnahmegenehmigung ist bei jeder Ein- bzw. Ausfahrt/-fuhr mitzuführen. Die zuvor genannten Regelungen gelten auch hier.

Einzuführendes Eigentum des Auftragnehmers wie z.B. Baumaschinen, Flaschenwagen, Werkzeugkisten, etc. sind mit der Firmenbezeichnung zu versehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Fahrziel bzw. seine Abladestelle (siehe Kap. 7 Anlagen) auf direktem Weg anzusteuern.

Ausgegebene Einfahrgenehmigungen sind nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert bei der Unternehmerkontrolle am Tor 4 abzugeben.

Alle Fahrzeuge, die innerhalb des Werkes eingesetzt werden, müssen grundsätzlich betriebs- und verkehrssicher sein und den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) oder DGUV Vorschrift 70 - Fahrzeuge entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- seine im Werk eingesetzten Fahrzeuge in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen auf Betriebs- und Verkehrssicherheit prüfen zu lassen,
- diese Prüfungen ohne besondere Aufforderung in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, die Abnahmebescheinigungen („TÜV-Bericht“) der Unternehmerkontrolle unaufgefordert vorzulegen und
- die Fahrzeuge mit einer der Witterung angepassten Bereifung auszustatten.

Fahrzeuge ohne amtliche Zulassungen, die vom Auftragnehmer dauerhaft nur auf dem Werkgelände eingesetzt werden sollen, werden von der Unternehmerkontrolle am Tor 4 registriert und mit einem HKM-Kennzeichen versehen.

HKM-Kennzeichen sind nach Abschluss der Arbeiten bzw. der Beendigung des Auftrags bei der Unternehmerkontrolle am Tor 4 zurück zu geben.

Zerstörte, beschädigte, unbrauchbare oder verlorene HKM-Kennzeichen sind vom Fahrzeughalter kostenpflichtig zu ersetzen.

Erfolgt trotz Fristsetzung keine Rückgabe des Kennzeichens werden dem Auftragnehmer je Kennzeichen € 100,- (zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Wird das Kennzeichen unmittelbar nach Ausstellung dieser Rechnung zurückgegeben, reduziert sich der Betrag auf € 50,- (zzgl. MwSt.). Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten bei Verlust oder verspäteter Abgabe der Kennzeichen seiner Unterbeauftragten bzw. deren Mitarbeiter. HKM ist berechtigt die Gebühren von der Rechnung des Auftragnehmers einzubehalten.

2.4 Einfuhr von Werkzeug

Werkzeug muss grundsätzlich vor Befahren des Werkgeländes mit einer Eingangsliste angemeldet werden. Werkzeug, das jeden Tag ein- und ausgeführt wird, ist bei der Unternehmerkontrolle täglich an- und abzumelden. Verbleibt das Werkzeug länger als 5 Tage auf dem Werkgelände, muss sofort eine Ausgangsliste zusammen mit der Eingangsliste, bei der Unternehmerkontrolle abgegeben werden. Für eine Ausfuhr von festen Eingängen, die aber wieder zurück auf das Werkgelände kommen, ist eine Ausgangsliste bei der Unternehmerkontrolle abzugeben.

2.5 Einfuhr von Gasflaschen

Die Einfuhr von Gasflaschen auf das Werkgelände ist nicht gestattet und darf nur im Ausnahmefall mit besonderer schriftlicher Genehmigung durch die Leitung Unternehmerkontrolle erfolgen. Davon ausgenommen sind spezielle Gase wie z.B. Prüf- oder Analysegas. Diese können nach Anmeldung bei der Unternehmerkontrolle am Tor 4 eingeführt werden.

Erforderliche Gase sind durch den Unternehmer ausschließlich über den HKM-Gaslieferanten zu beziehen. Die administrative Abwicklung der Bestellung, Flaschenverfolgung und der Abrechnung mit dem HKM-Gaslieferanten obliegt dem Auftragnehmer. Die HKM wird von sämtlichen Ansprüchen aus der Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem HKM-Gaslieferanten freigestellt. Die genauen Regelungen hierzu können dem Auftrags schreiben des Einkaufs entnommen werden.

Informationen zur Versorgung mit Gasflaschen auf dem Werksgelände der HKM sind im Internet unter <http://www.hkm.de/fileadmin/Inhalte/Downloads/Einkauf/Informationsanschrift.pdf>.

Nach Beendigung des Einsatzes sind die Gasflaschen zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Gasflaschen werden durch HKM auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt.

3 Werksweite Regelungen

3.1 Allgemeine Regelungen

Personalverantwortung

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Er hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seinen Mitarbeitern und den Mitarbeitern seiner Unterbeauftragten weisungsbefugte Person vor Ort anwesend ist. Die weisungsbefugte Person muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher beherrschen.

Besondere Verbote

Auf dem Werkgelände ist verboten:

- das Betreten ohne gültigen Werkausweis oder Besucherschein,
- die Einfuhr von Alkohol und Drogen sowie der Aufenthalt unter Alkoholeinwirkung oder Einwirkung anderer berauschender Mittel,
- das Aneignen von Werkeigentum der HKM,
- die unangemeldete Ein- und Ausfuhr von Materialien, Geräten, Werkzeugen und Maschinen.
- Feuer, offenes Licht und Rauchen in feuergefährdeten Bereichen (der Auftragnehmer hat sich über bestehende Rauchverbote beim technischen Ansprechpartner zu informieren),
- fotografieren und filmen (Ausnahmegenehmigungen können über den in der Bestellung genannten technischen HKM-Ansprechpartner eingeholt werden),
- das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art,
- die Einfuhr von Müll jeglicher Art,
- wohnen und übernachten,
- die Beschädigung der Einfriedung bzw. juristischen Grenze von HKM - auch wenn Sie im Rahmen eines Bauprojektes notwendig ist - ohne für ausreichende Ersatzmaßnahmen zu sorgen und den Verkehrs- und Ordnungsdienst zu informieren,
- Werbung und politische Betätigung.

Geheimhaltung

Auftragnehmer, Mieter und deren Unterbeauftragte sowie ihre Mitarbeiter haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten von HKM erhalten, streng geheim zu behandeln.

Auftragnehmer, Mieter und deren Unterbeauftragte dürfen diese Kenntnisse ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HKM weder an Dritte weitergeben, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages befasst sind, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Auftragnehmerordnung können je nach Schwere des Verstoßes Ordnungsmaßnahmen wie z.B. Werkbetretungsverbot, die Einleitung eines Strafverfahrens oder Schadenersatzansprüche zur Folge haben. Unabhängig davon ist der Leiter Tor- und Kontrolldienst jederzeit berechtigt, zuwiderhandelnde Personen unmittelbar vom Werkgelände zu weisen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der HKM bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer, Mieter und deren Unterbeauftragte haben von HKM aufgezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Bei akuter Gefahr kann die sofortige Einstellung von Arbeiten veranlasst werden.

Die unerlaubte Mitnahme von Werkseigentum, wie z.B. Geräte, Gerüste, Werkzeuge sowie Material, auch wenn dies für wertlos gehalten wird, ist eine Straftat und wird entsprechend geahndet.

Im Falle von Verstößen gegen die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen ist HKM berechtigt, die betreffenden Fahrzeuge des Werkes zu verweisen.

Bei der Ausfuhr von unangemeldeten nachweispflichtigen Waren, Materialien, Geräten, Werkzeugen und Maschinen wird vom Werkschutzmitarbeiter eine Meldung am Tor, 4 mit der Angabe von persönlichen Daten erstellt. Ein Eigentumsnachweis muss nachgereicht werden. Die Einfahrtgenehmigung und der Werksausweis werden sofort eingezogen.

Atemschutz

Zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch schädigende Stoffe/Gase/Dämpfe oder Sauerstoffmangel in der Atemluft sind geeignete Atemschutzgeräte (Filter- oder Behältergeräte) zu benutzen. Der jeweilige Bedarf ist vom Auftragnehmer beim technischen HKM-Ansprechpartner zu hinterfragen. Die Sicherheitskennzeichnungen vor Ort (z.B. Gasgefahr) sind zu beachten.

Beim Einsatz von Atemschutzgeräten müssen die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder deren Unterbeauftragte die Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 26 und den Ausbildungsnachweis zum Atemschutzgeräteträger nach DGUV Regel 112-190 am Einsatzort mit sich führen. In dringenden Ausnahmefällen können Auftragnehmer ihre Mitarbeiter unter Berücksichtigung freier Ausbildungskapazitäten bei der Berufsbildung der HKM (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen) zum Atemschutzgeräteträger nach DGUV Regel 112-190 aus- bzw. fortbilden lassen. Auskunft über die Teilnahmevoraussetzungen und die Kosten erteilt die Berufsbildung HKM.

Bei Arbeiten unter Atemschutz ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichend qualifizierte Gas-/Brandwache an der Arbeitsstelle bereit steht. Die Anforderung der erforderlichen Wachen ist über den jeweiligen technischen Ansprechpartner im Betrieb zu veranlassen. Falls der Auftragnehmer die Gas-/Brandwache stellt, ist diese Vorgehensweise vor Beginn der Arbeiten von der Werkfeuerwehr freizugeben.

Für Arbeiten unter Atemschutz können bei der Werkfeuerwehr in begrenztem Umfang Atemschutzgeräte und in geringem Umfang nach vorheriger Anfrage und Unterweisung Gasmessgeräte gegen Entgelt (gem. Gebührenkatalog der Werkfeuerwehr) ausgeliehen werden. Beschädigte Atemschutz-/Gasmessgeräte sind der Werkfeuerwehr unter Angabe des Schadens zurückzugeben. Die Kosten für die Instandsetzung bzw. Neubeschaffung von beschädigten oder verlorenen Geräten werden dem Ausleiher in Rechnung gestellt.

Auskünfte an Aufsichtsbehörden

HKM behält sich vor, Anfragen der Aufsichtsbehörden, welche die Arbeitssicherheit oder den Umweltschutz bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer, die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder dessen Sicherheitsfachkräfte betreffen, zu beantworten und Einsicht in die Akten, Daten oder sonstigen Unterlagen zu gewähren.

Ist Kontaktaufnahme mit den Arbeitsschutzbehörden z. B. nach einem schweren Unfall erforderlich, ist die Arbeitssicherheitsabteilung der HKM einzubeziehen. Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ist die

Bereitschaft der Arbeitssicherheit über den Leitstand der Werkfeuerwehr (siehe Kap. 7 Anlagen) zu erreichen.

Sicherheitsregelungen

Die für den jeweiligen Einsatzbereich geltenden Sicherheitsregeln, Gefährdungsbeurteilungen und die geltenden Anweisungen sind über den technischen Ansprechpartner anzufordern.

Nichtraucherschutz

Die betrieblichen Regelungen sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Nichtraucherschutz sind einzuhalten.

3.2 Unterweisung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- sich beim benannten technischen Ansprechpartner über die bei seinem Einsatz zu beachtenden Regelungen unterrichten und einweisen zu lassen,
- seine Mitarbeiter und Unterbeauftragte vor Arbeitsaufnahme über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren, über die Maßnahmen zu deren Abwendung sowie über die vereinbarten Regelungen zu unterweisen,
- die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen,
- die Unterweisung in angemessenen Abständen zu wiederholen,
- den Unterweisungsnachweis (Liste mit Namen und Unterweisungsinhalt) vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen,
- neue Mitarbeiter erst nach erfolgter Unterweisung einzusetzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten online im Internet über die *allgemeinen sicherheitstechnischen Regelungen* bei HKM zu schulen. Diese Schulung muss von **jedem** Mitarbeiter, der für HKM tätig wird, persönlich absolviert werden. Sie schließt mit einem Test-Fragebogen ab. Wurde der Test bestanden, erfolgt der Ausdruck eines Zertifikats, auf dem der Mitarbeiter mittels Unterschrift bestätigt, dass er den Test selbständig bearbeitet und verstanden hat. Erst mit bestandenem Test kann der jeweilige Mitarbeiter einen Werkausweis bei der Unternehmerkontrolle beantragen, der ihn zum Betreten des Werkgeländes autorisiert. Die Schulung ist spätestens mit Ablauf von 12 Monaten zu wiederholen. Für die Einhaltung der Frist ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Im *auftragsbezogenen Teil* der Unterweisung, die beim HKM-Verantwortlichen stattfindet, wird auf auftragspezifische Gefahren und Maßnahmen eingegangen. Dieser Unterweisungsteil wird vor jedem neuen Auftrag seitens HKM mit den beteiligten Gewerken durchgeführt. Dies wird entweder im Integrierten Management System (IMIS) im Rahmen einer Situativen Gefährdungsbeurteilung oder analog durch Erstellen der „Blauen Karte“ (siehe Kap. 7 Anlagen) umgesetzt. An die jeweiligen Dokumente werden die notwendigen Unterlagen z.B. eine Gefahrstoffbetriebsanweisung angehängt und allen beteiligten Gewerken zu Verfügung gestellt. Die Unterweisung ist spätestens mit Ablauf von 12 Monaten zu wiederholen. Für die Einhaltung der Frist ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Umweltschutz

Grundsätze

Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Mitarbeiter der HKM, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden. Hierbei sind die gesetzlichen Regelwerke genauso wie HKM-Vorgaben einzuhalten.

Verantwortlichkeiten und Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Umweltschutzpflichten bei Einrichtung, Betrieb und Räumung seiner Einsatzstelle. Es sind die gesetzlichen Umweltvorschriften, wie z.B. das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Der Auftragnehmer hat das Recht, den technischen Ansprechpartner / die Bauaufsicht um Unterstützung zu bitten, wenn die Durchsetzung der vereinbarten Umweltschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Ungeachtet vorgenannter Regelung behält sich HKM das Recht vor, jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften zu kontrollieren.

Umweltschadensereignisse

Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zur Eingrenzung des Schadens zu ergreifen.

Der Auftragnehmer hat bei akuter Gefährdung (z.B. Brand, Explosion, Gewässerverunreinigung, etc.) die Werkfeuerwehr zu alarmieren.

Der Auftragnehmer hat Umweltschadensereignisse unverzüglich der Rufbereitschaft Umweltschutz zu melden (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen).

Vom Auftragnehmer verursachte Schäden sind fachgerecht zu beheben.

Erfolgt die Reinigung oder Schadensbeseitigung trotz Aufforderung nicht, so hat HKM das Recht, diese Arbeiten mit evtl. anfallenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

Immissionsschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während seiner Tätigkeit Luftverunreinigungen und Lärm möglichst zu vermeiden oder zumindest zu vermindern, z.B. durch

- Verwendung von Wasser zur Staubbindung bei Säuberungsarbeiten,
- angepasste Fahrweise auf staubbelasteten Wegen und Plätzen,
- Abplanen bzw. Abdecken von LKW's und Containern beim Transport von staubenden Gütern,
- Vermeiden von hohen Fallhöhen,
- lärmdämmende und -dämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik und
- Abschalten unnötig laufender Aggregate.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Arbeitsausführung durch lärmdämmende und lärmdämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass eine Lärmbelästigung der Wohnnachbarschaft so weit wie möglich vermieden wird.

Abfallwirtschaft

Unvermeidbare Abfälle sind durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Entsorgung von Abfällen hat, wenn HKM für die Entsorgung verantwortlich ist, in Abstimmung mit dem technischen Ansprechpartner und der Abteilung Umweltschutz Bereich Abfallwirtschaft zu erfolgen.

Abfälle sind gem. den Vorgaben der HKM (z. B. Behälterkennzeichnung) getrennt zu sammeln.

Die Entsorgung von Abfällen ist unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie dessen Verordnungen durchzuführen.

Es ist verboten, privaten Müll auf dem Werkgelände zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung wird die HKM rechtliche Schritte einleiten (z.B. Werkbetretungsverbot, Strafanzeige).

Gewässerschutz

Mit wassergefährdenden Stoffen muss so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung des Bodens oder von Gewässern erfolgt.

Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, müssen so beschaffen sein, dass diese Stoffe nicht austreten, Undichtheiten sofort erkennbar sind und austretende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden.

Grundsätze zur Verhinderung von Ereignissen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind:

- Fässer im Freien gesichert aufstellen (Standicherheit, nur verschlossene Fässer).
- Ölige Bauteile nicht auf unbefestigtem Boden ablegen.
- Ladungssicherung durchführen.
- Beim Einfüllen kein Material verschütten.
- Abfüllhähne richtig zudrehen.
- Vorsicht beim Verfahren eines Gerätes.
- In Reparatur befindliche Anlagen kennzeichnen und sichern.
- Altöl nicht auf einer unbefestigten Fläche oder in den Kanal schütten.
- dichte Behälter verwenden.
- Behälter mit Inhaltsstoff kennzeichnen.
- Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht umgangen werden.

Im Schadensfall ist unverzüglich die Rufbereitschaft Umweltschutz (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen) zu informieren und wenn notwendig zur Schadensbekämpfung die Werkfeuerwehr (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen).

Verschüttete oder ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind möglichst zurückzuhalten mit geeigneten Bindemitteln (z.B. Terraperl) aufzunehmen und mit Unterstützung durch die Umweltschutzabteilung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Das Einleiten von verschütteten oder ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffe in die Kanalisation ist mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern.

Das nicht genehmigte Einleiten von Abwasser ist untersagt. Abwassereinleitungen sind bei dem Umweltschutz Fachgebiet Gewässerschutz zu beantragen.

Wege, Plätze und Grünflächen

Auf Grünflächen ist das Parken von Fahrzeugen und die Lagerung von Materialien aller Art verboten. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Umweltschutz TU-A zu regeln.

Anlagensicherheit gemäß Störfallverordnung

HKM ist aufgrund der Gasnetze (Koksofengas, Hochofengas, Erdgas und Sauerstoff) sowie der Kokelei ein Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung (12. Bundes-Immissionsschutzverordnung).

Als Anlage (siehe Kap. 7 Anlagen) ist die Broschüre gem. § 11 Störfallverordnung zur Information der Öffentlichkeit beigelegt, mit der die Öffentlichkeit über die Art der Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen informiert wird.

Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen mit störfallrelevanten Stoffen gem. Anhang I der Störfallverordnung müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Diese Anlagen sind dem Umweltschutz Fachgebiet Anlagensicherheit zu melden.

3.3 Energieeffizienz / Ressourcenschonung

Bei Durchführung von Arbeiten mit wesentlichem Einfluss auf den Energie- oder Medienverbrauch sind Verbrauchsmessungen zu installieren sowie die Abteilung Energiewirtschaft in Kenntnis zu setzen und die gemessenen Verbräuche an diese zu berichten.

Beim Umgang mit jeglicher Art von Energien und Medien, seien sie durch HKM beigelegt oder vom Unternehmer selbst zur Verfügung gestellt, ist auf eine sparsame und effiziente Verwendung zu achten.

Unnötige Energieverbräuche sind zu vermeiden, z. B. durch:

- Abschalten von Verbrauchern in Pausen / bei Abwesenheit,
- Einsatz der Medien nur gemäß ihrem Verwendungszweck,
- ressourcenschonenden Einsatz von Trinkwasser, Beleuchtung, Heizung, Klimaanlage, Strom und Brenngasen im Allgemeinen.

Die HKM ist bei der Ermittlung, Bewertung und Dokumentation von Energieaspekten und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei der Ableitung von Zielen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zur Umsetzung des HKM-Energiemanagementsystems zu unterstützen.

3.4 Notfälle

Die verantwortlichen Aufsichts- und Führungskräfte des Auftragnehmers und seiner Unterbeauftragten haben sich vor Aufnahme der Arbeit bei dem zuständigen technischen Ansprechpartner über das Notfallmanagement der jeweiligen Betriebe zu informieren.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass nach Feststellung einer Gefahrensituation (z.B. Brand, Explosion, Unfall, Umweltereignis, usw.) über die vorhandenen Kommunikations- / Alarmierungseinrichtungen eine schnelle Gefahrenmeldung (Notruf) an die ständig besetzte Leitstelle der Werkfeuerwehr (interner Notruf 112; bei Benutzung eines Handys: 0203 / 999-112) erfolgt. Der zuständige Technische Ansprechpartner ist ebenfalls unverzüglich zu informieren. Zur Absetzung eines Notrufs siehe beigelegte Anlage (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen).

Wichtig für die Rettungskräfte ist die Angabe der Ruf-Bereichsnummer, die auf dem Werktelefonapparat vermerkt ist. Sie beschreibt den Standort des Anrufers.

Die Lage der im Fall einer Evakuierung von allen im Gefahrenbereich tätigen HKM- und Fremdfirmen-Mitarbeitern aufzusuchenden Sammelplätze ist in den jeweils gültigen „Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen“ der einzelnen Betriebe beschrieben. Zusätzlich sind die Sammelplätze auf den „Flucht- und Rettungsplänen“ der Betriebe eingezeichnet.

Den Weisungen der Einsatzkräfte im Notfall ist unbedingt Folge zu leisten.

3.5 Erste-Hilfe-Versorgung

Maßnahmen der Ersten Hilfe hat jeder Auftragnehmer nach der Arbeitsstättenverordnung oder der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" zu erfüllen.

Für die Versorgung von verletzten / erkrankten Mitarbeitern halten die HKM an der Werkstraße 400 eine Unfallstation bereit. Diese besetzte Erste Hilfe Station ist telefonisch erreichbar (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen).

Bei schweren Erkrankungen und Unfällen erfolgt die Hilfeleistung über das ebenfalls an der Unfallstation stationierte „Clinomobil“ rund um die Uhr. Notrufnummer für beide Einrichtungen ist bei der Benutzung der internen Telefone die 112 (bei externem Ruf bzw. Gebrauch eines Handys: 0203 / 999-112). Die Inanspruchnahme des „Clinomobil“ ist für die Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Mietdauer der Anmietung von Spinden kostenfrei.

Werden durch den Auftragnehmer keine Spinde angemietet ist die Inanspruchnahme des „Clinomobil“ kostenpflichtig. Es kann eine Pauschalregelung (€ 10,- je Mitarbeiter und Monat, zzgl. MwSt.) vereinbart werden. Dieser Betrag schließt eine über den Clinomobil-/Sanitätsdienst-Service hinausgehende betriebsärztliche Betreuung nicht ein. Bei Einverständnis mit dieser Regelung bitten wir um Ihre schriftliche Zustimmung an unsere Werkfeuerwehr, unter Angabe der auf dem Hüttengelände tätigen Mitarbeiter. Die Fakturierung erfolgt halbjährlich im Voraus.

Einzelinanspruchnahmen des „Clinomobil“ außerhalb der Pauschalregelung werden mit einem Betrag von € 250,00 pro Inanspruchnahme zuzüglich MwSt. berechnet.

Werksärztlicher Dienst

Der Auftragnehmer kann gegen Erstattung der Kosten die für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten vorgeschriebene berufsgenossenschaftliche Vorsorge sowie auch Erste-Hilfe-Leistungen beim Werksärztlichen Dienst von HKM (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen) durchführen lassen (z.B. Atemschutztauglichkeitsnachweis nach G 26).

3.6 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle, die zur Arbeitsunfähigkeit ab einem Ausfalltag führen, sind unverzüglich dem technischen Ansprechpartner (bei Abwesenheit dem Leitstand der Werkfeuerwehr) zu melden.

Der Auftragnehmer hat von jedem anzeigepflichtigen Unfall seiner Mitarbeiter eine Kopie der Unfallanzeige der Fachabteilung Arbeitssicherheit zuzustellen (E-Mail-Adresse as@hkm.de).

Die Meldung kann schriftlich über die Internetseite der HKM (www.hkm.de → Links/Downloads → Download Arbeitssicherheit) erfolgen. Hierfür stehen unter der Rubrik *Unfallmeldungen für Fremdfirmen* ein Formular zur Verfügung.

HKM behält sich vor, der Arbeitsschutzbehörde Einsicht in diese Anzeigen zu gewähren.

Die Untersuchung von Unfällen erfolgt federführend durch HKM-Sicherheitsfachkräfte.

3.7 Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr ist über einen rund um die Uhr besetzten Leitstand telefonisch zu erreichen (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen). In Notfällen über das interne Telefon 112 (bei externem Ruf bzw. Gebrauch eines Handys: 0203 / 999-112).

Den Weisungen der Werkfeuerwehr, der Brandschutzbeauftragten oder des technischen Ansprechpartners zur Verhütung von Brand- oder Explosionsgefahren ist Folge zu leisten.

Vorhandene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zum Löschen von Bränden benutzt werden. Die Benutzung ist der Werkfeuerwehr unverzüglich zu melden. Missbräuchliche Nutzung bzw. das unbrauchbar machen von Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.

Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuerbewegungszonen müssen jederzeit freigehalten werden!

Benutzte Feuerlöscher sind sofort auszuwechseln! Bitte Information an die Werkfeuerwehr.

3.8 Verkehrs- und Ordnungsdienst (V&O) / HKM-Ermittlungsdienst

Der Verkehrs- und Ordnungsdienst ist über den Leitstand der Werkfeuerwehr zu erreichen (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch ihn verursachte Sachschäden und Verschmutzungen dem V&O zu melden. Er hat durch ihn verschmutzte Straßen, Wege, Plätze, Gleisanlagen und sonstige Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Verstöße gegen diese Verhaltensregeln und die im Werk gültigen Verkehrsregelungen können vom Werkschutz HKM mit werkinternen Fahrverboten und ggf. auch Werkbetretungsverboten geahndet werden.

Bei Diebstählen, Verkehrsunfällen, Sachbeschädigungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten ist ebenso der Verkehrs- und Ordnungsdienst (ggf. auch der interne HKM-Ermittlungsdienst) zu verständigen.

Der interne HKM-Ermittlungsdienst kann bei rechts-, sicherheits- und ordnungswidrigem Verhalten tätig werden. In der Regel wird der sogenannte „1. Angriff“ von den Mitarbeitern des V&O's durchgeführt, dokumentiert und im Bedarfsfall an den internen Ermittlungsdienst weitergeleitet.

Straftatverdacht oder auffällige Beobachtungen können jederzeit an den HKM-Ermittlungsdienst gemeldet werden. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt und können auch in anonymer Form kommuniziert werden (z.B. durch Versenden eines anonymen Briefes oder telefonischer Kontaktaufnahme). Bei einem anonymen Hinweis ist eine persönliche Rückfragemöglichkeit erwünscht (z.B. durch ein persönliches Treffen mit dem Tippgeber oder über eine Kontaktperson). Der interne HKM-Ermittlungsdienst garantiert, dass die Anonymität erhalten bleibt.

3.9 Verkehrsregelungen

Alle Verkehrsteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird. Im Werk ist die Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Werk beträgt 30 km/h, wenn nicht anders ausgeschildert.
- Schienenfahrzeuge haben immer Vorrang!
- Vor Gleisüberwegen ist bremsbereit nach links und rechts schauend auf Schienenfahrzeuge zu achten.
- Im Bereich von Gleisüberwegen besteht Überholverbot.
- Vorsicht, übergroße Fahrzeuge sind hüttenweit im Einsatz!
- Fahrlicht ist einzuschalten!
- Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen müssen von allen Fahrzeuginsassen benutzt werden!
- Das Bedienen eines Handys ohne Freisprecheinrichtung durch den Fahrer ist während der Fahrt verboten!
- Die Fahrweise ist den Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnissen anzupassen!

- Auf freien Fahrweg achten, bei Gefahr Warnzeichen geben – auch beim Zurücksetzen. Bei eingeschränkter Sicht - **Einweisen lassen!**
- Starke Fahrbahnverschmutzungen sind umgehend dem Werkschutz (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen) zu melden!
- Bei Arbeiten am Fahrzeug im Verkehrsbereich muss eine **Warnweste** angezogen werden.
- Parken ist nur auf den zugewiesenen Parkplätzen erlaubt.
 - Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen im Fahrbahnbereich, insbesondere bei Dunkelheit, ist zu vermeiden. Werden im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch den Werkschutz Fahrzeuge über 2,8 t oder Anhänger bei Dämmerung oder Dunkelheit auf Fahrbahnen abgestellt, so sind diese vorne und hinten mit eigener Lichtquelle (z.B. Parkleuchte) oder Park-Warntafel kenntlich zu machen (StVO, § 17). Die Beleuchtungseinrichtungen und Park-Warntafeln sind unbedingt sauber zu halten.
- Während der Fahrt mit dem Kraftrad mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h ist uneingeschränkt der Kraftfahrerschutzhelm gem. StVO zu benutzen.
- Einschränkungen/Einengungen der Fahrbahn (z.B. durch Mulden oder Absperrungen) sind über Nacht mit eigenen Lichtquellen zu kennzeichnen.
- Es darf nicht nebeneinander gefahren werden!
- Schienen an Gleisüberwegen sind durch Zweiradfahrer in möglichst rechtem Winkel zu überqueren (Sturzgefahr!); auf nachfolgenden Verkehr achten!
- Bei Nichteinhaltung der Verkehrsregelungen werden entsprechende Sanktionen eingeleitet.
- Eine Einfahrgenehmigung ist vor Befahren des Werkgeländes sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe anzubringen und bis zum Verlassen des Werkes dort zu belassen.

3.10 Regelungen für Be- und Entlader sowie Transportunternehmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Fahrzeug an der Waage Tor 3 zu verwiegen und seine Abblende (siehe Kap. 7 Anlagen) auf direktem Weg anzusteuern.

Die vorgehend behandelten Verkehrsregelungen sind zu befolgen.

Die Fahrweise und Geschwindigkeit ist dem Ladezustand und den Verkehrsverhältnissen anzupassen.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf Gleisen ist nicht erlaubt und ist lediglich in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betrieb möglich!

Bei Lieferung in die Betriebsbereiche ist das Kapitel 5 „Regelungen in den Betriebsbereichen“ zusätzlich zu beachten.

Schwertransporte müssen mindestens 1 Tag vorher, unter Oberpfoertner@hkm.de per E-Mail angemeldet werden.

Die LKW-Fahrer der Sondertransporte melden sich ca. 1 Stunde vor Eintreffen, unter 0203-999-1976 um die Öffnung des Schwerlasttores zu veranlassen.

Beim Rückwärtsfahren/Zurücksetzen

- vergewissern, dass Personen nicht gefährdet sind,
- vom Betriebspersonal einweisen lassen (Sichtkontakt halten),

- Warnblinkanlage einschalten.

Beim Be- und Entladen von Stückgut mit dem Kran ist das Führerhaus zu verlassen!

Beim Be- und Entladen mit dem Gabelstapler

- beidseitiges Be- und Entladen von der Ladefläche ermöglichen,
- nicht im Rangierbereich des Staplers aufhalten.

Ladungssicherung

Beim Beladen von LKW bzw. Transportern hat der Fahrer

- dem Belader erforderliche Ladehinweise zu geben (z.B. zur Nutzlast, Lastverteilung),
- den Beladevorgang zu überwachen,
- die Ladungssicherung gegen Herabfallen, Kippen, Verrutschen, Verrollen sicherzustellen und
- überstehende Ladung kenntlich zu machen.

Der Fahrer darf nicht fahren, wenn

- das Fahrzeug für die Ladung ungeeignet oder
- die Sicherung der Ladung unzureichend ist.

Beim Beladen mit Schüttgut ist sicherzustellen, dass beim Fahren, insbesondere beim Bremsen oder in Kurven, kein Material herabfällt. *Es ist ein Freibord zu belassen (Gefährdung durch Straßenverschmutzung besonders für Zweiradfahrer!).*

Ab den Ladestellen (z.B. Sandplatten Hochofen A und B) besteht eine „Abplanpflicht“ für LKWs, die staubende Güter transportieren (z.B. Sand, Stäube etc.).

Ladeflächen sind frei von Material zu halten, das während der Fahrt herabfallen könnte.

PSA (Persönliche Schutzausrüstung)

An den Be- und Entladestellen in den Produktionsbereichen sind mindestens

- Sicherheitsschuhe (keine Sandalen/Stoffschuhe!),
- Schutzhelm und
- eine Schutzbrille zu tragen.
- Überdies richtet sich die Tragepflicht nach der Art der auszuführenden Tätigkeit bzw. den örtlichen Regelungen (siehe auch die HKM Übersicht ZNG 404661 „Bereiche für Tragepflicht Schutzausrüstung“). Die Sicherheitskennzeichnung und die Festlegung in der situativen Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten.

3.11 Technischer Ansprechpartner

Der technische Ansprechpartner ist die Kontaktperson zwischen dem Auftragnehmer und HKM. Er wird in den einzelnen Aufträgen bzw. Verträgen namentlich genannt.

Der technische Ansprechpartner zeichnet sich verantwortlich für die auftraggeberseitige Abwicklung des Auftrags. Er führt alle in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden

auftraggeberseitigen Aufgaben oder Maßnahmen durch. An ihn sind alle auftragspezifischen Fragen zu richten.

Die Aufsichtskräfte der Auftragnehmer sind dem technischen Ansprechpartner frühzeitig zu nennen.

Der Auftragnehmer hat dem technischen Ansprechpartner vor Aufnahme der Arbeiten eine namentliche Liste seiner Beschäftigten mit Benennung der Führungs- und Aufsichtskräfte sowie der Sicherheitsfachkräfte und der von ihm beauftragten Firmen vorzulegen. Diese Liste ist ständig auf neuestem Stand zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- sich vor Aufnahme der Arbeit beim technischen Ansprechpartner zu melden,
- den technischen Ansprechpartner unverzüglich zu informieren, wenn die Durchführung der eigenen Sicherheitsmaßnahmen von anderen erschwert oder unmöglich gemacht wird.

3.12 Koordinator

Aufgrund von Vorschriften (DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention", Baustellenverordnung, HKM-internen Regelungen) kann es erforderlich sein, einen Koordinator zu benennen. Dieser wird durch den technischen Ansprechpartner bekannt gegeben. Soweit HKM nicht eine andere Person bestimmt, wird der benannte technische Ansprechpartner als Koordinator tätig.

Koordinatoren sollen verantwortlich und weisungsbefugt zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen verschiedener Arbeitsgruppen tätig werden.

Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Arbeitsgruppen zusammenfallen können, so wird der Koordinator

- die Arbeiten aufeinander abstimmen und/oder
- die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen vereinbaren bzw. festlegen.

Fallen Tätigkeiten verschiedener Auftragnehmer bzw. auch deren Unterbeauftragter zeitlich und örtlich zusammen, so haben die Auftragnehmer Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung untereinander unter Hinzuziehung des Koordinators abzustimmen.

Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Koordinator kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere oder andere als die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wenn die bisherigen nicht ausreichend oder nicht zweckentsprechend waren, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

Im Rahmen seiner Aufgaben ist der Koordinator weisungsbefugt gegenüber den beauftragten Firmen und deren Nachunternehmern. Er hat das Recht, die zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen erforderlichen Weisungen gegenüber den Aufsichtsführenden und Mitarbeitern der Auftragnehmer bzw. deren Nachunternehmer zu erteilen.

Der vom Auftragnehmer für die Abwicklung des Auftrages eingesetzte Verantwortliche hat sich vor Beginn der Arbeiten sowie bei unvorhergesehenen Umständen mit dem Koordinator in Verbindung zu setzen, um die für einen sicheren reibungslosen Ablauf der Arbeiten notwendigen Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen. Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat von sich aus alle zu diesem Zweck erforderlichen Angaben zu machen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter darüber zu unterrichten, dass sie den Weisungen des Koordinators zu folgen haben.

Der Einsatz des Koordinators lässt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers unbeschränkt bestehen.

3.13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In den Produktionsbereichen von HKM ist folgende persönliche Schutzausrüstung (Grundausrüstung) zu tragen: Schutzhelm, Schutzbekleidung (Schutzjacke und –Hose), Sicherheitsschuhe (die mindestens der Schutzkategorie S2 entsprechen) und Schutzbrille. In den Bereichen Stahlwerk, Hochofen, Schlackentröge, Kokerei (schwarze Seite) muss die Schutzkleidung flammhemmend ausgestattet und der Helm thermisch beständig (z.B. aus Duroplast) sein (siehe Kap. 7 Anlagen).

Abweichungen sind mit dem technischen Ansprechpartner oder Koordinator abzustimmen.

Darüber hinaus ist gefährdungsabhängig weitergehende PSA (z.B. Schweißer Schutzkleidung, Atemschutz) zu tragen. Das Bartragen beim Tragen von Vollmasken ist nicht gestattet.

PSA wird von HKM grundsätzlich nicht gestellt.

Bei jeder handwerklichen Tätigkeit und in deren Arbeitsbereich/Umfeld ist die tätigkeitsgerechte PSA, unter Berücksichtigung der gesetzlichen-/ berufsgenossenschaftlichen, den betriebsspezifischen Regelungen und der Ausführung/Regelung in der Auftragnehmerordnung, zu benutzen.

Im Baustellenbereich ist Schutzhelm, Schutzbrille Arbeitsschuhe mind. S3 zu benutzen. Weitere Regelungen sind in der „Blauen Karte“ bzw. in der Situativen Gefährdungsbeurteilung zu finden.

3.14 Sozialeinrichtungen

Im Rahmen seiner Tätigkeit auf dem Hüttengelände kann der Auftragnehmer Sozialeinrichtungen (Spinde mit Wasch-/Duschgelegenheiten) – soweit verfügbar – von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 13.30 Uhr bei der Abteilung Immobiliendienstleistungen unter der Telefon-Nr. 0203/999-2724 oder Handy-Nr. 0172-2080055 (siehe Kap. 7 Anlagen) an- bzw. abmieten.

Für die Benutzung der Spinde werden der jeweils aktuelle gültige und über den Einkauf oder die Gebäudewirtschaft mitgeteilte Preis je Spind und Tag in Rechnung gestellt (Stand 02/2015: 2,80 Euro/Spind und Tag). Die Berechnung erfolgt solange, bis die beantragende Firma mit ihrer Unterschrift auf dem Originalformular (siehe Kap. 7 Anlagen) der Abteilung Gebäudewirtschaft die Abmietung quittiert und die Spinde geräumt hat. HKM übernimmt keine Haftung für in den Spinden zurückgelassene (Wert-)Gegenstände. Grundsätzlich steht zunächst die beantragende Firma für die Zahlung der Miete ein. HKM ist jedoch berechtigt, Mietrückstände der beantragenden Firma von der Rechnung des Hauptauftragnehmers einzubehalten oder dem Hauptauftragnehmer in Rechnung zu stellen, sofern es sich bei der beantragenden Firma um Unterlieferanten/Subauftragnehmer des Hauptauftragnehmers handelt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Entrichtung der Miete liegt grundsätzlich bei dem Hauptauftragnehmer.

4 Regelungen an den Einsatzstellen

4.1 Allgemeine Regelungen

Im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten, die Mitarbeiter von HKM und Dritte keinen Gefährdungen ausgesetzt sind.

Der Auftragnehmer hat sich beim technischen Ansprechpartner über die betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen und daraus abgeleitete Maßnahmen zu informieren.

Grundsätze

Es sind die vorgesehenen **Wege, Treppen, Übergänge und Aufstiege** zu benutzen! Die Gehbereiche sind frei und sauber zu halten!

Zu Schienenfahrzeugen, Großfahrzeugen, Flurförderzeugen, Kranlasten und verfahrbaren Anlagen / Maschinen ist ein Sicherheitsabstand zu halten!

Das Betreten / Befahren von Hallen, Anlagen und Einrichtungen ist mit dem Aufsichtführenden / Bedienungspersonal abzustimmen. Die Sicherheitshinweise, Beschilderungen und Absperrmaßnahmen sind zu beachten. Anmeldestellen berücksichtigen! (siehe Kap. 7 Anlagen).

Es sind die akustischen und optischen Signale,

- Warn-, Gebots- und Verbotsschilder, sowie
 - Absperrungen und Bodenmarkierungen
- in Arbeits-, Verkehrs- und Baustellenbereichen zu beachten!

Es dürfen nur die für die auszuführenden Tätigkeiten in Frage kommenden Betriebsbereiche betreten werden.

Ortsunkundige dürfen Produktionsbereiche nur in Begleitung von HKM-Mitarbeitern begehen.

Anlagen, Einrichtungen, Arbeitsmittel und Fahrzeuge dürfen nicht unbefugt betreten bzw. benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung und für Feuerlöscheinrichtungen.

Arbeitsmittel, Fahrzeuge, Anlagen etc. dürfen

- nur bestimmungsgemäß und
- von hierzu befähigten, unterwiesenen und beauftragten Personen bedient, gesteuert oder verwendet werden!

Kraftbetriebene Anlagen und Einrichtungen sind vor Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gegen Betätigung bzw. Anlaufen zu sichern!

Mängel, die nach Aufforderung nicht absprachegemäß abgestellt wurden, dürfen von HKM auf Kosten des Auftragnehmers behoben werden.

An den Einsatzstellen dürfen nur geprüfte und in einem ordnungsgemäßen Zustand befindliche Arbeitsmittel verwendet werden. Die zur Nachweisführung erforderliche Dokumentation ist HKM auf Verlangen vorzulegen.

Verantwortlichkeit für die Arbeitssicherheit

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme von Betriebseinrichtungen durch HKM und darüber hinaus bis zur Räumung der Baustelle trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit im Einsatzbereich.

Der Auftragnehmer kann die HKM-Fachabteilung Arbeitssicherheit zur Unterstützung zu Rate ziehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über betriebsspezifische Gefahren anzufordern, die für die Ausführung seiner vertraglich festgelegten Arbeiten von Bedeutung sein können.

Der Auftragnehmer wird durch Begehungen seitens HKM nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden. Beanstandungen sind durch den Auftragnehmer oder dessen Beauftragten umgehend abzustellen.

Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sicherheitskontrollen auch unter Hinzuziehung der von ihm eingesetzten Sicherheitsfachkräfte durchzuführen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Der Auftragnehmer hat das Recht, den technischen Ansprechpartner um Unterstützung zu bitten, wenn die Durchsetzung der vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Ungeachtet vorgenannter Regelung behält sich HKM das Recht vor, jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften kontrollieren zu lassen.

Schutz gegen Absturz

Es sind Maßnahmen gegen Abstürze von Personen zu treffen

- an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mind. ab 1 m,
- bei Bauarbeiten und Montagearbeiten mind. ab 2 m und
- bei Arbeiten auf Dächern mind. ab 3 m möglicher Absturzhöhe!

Bodenöffnungen wie Luken, Schächte, Gruben sowie Wandluken dürfen nicht ungesichert geöffnet bleiben!

Flatterband, Ketten oder Seile sind als Absturzsicherung an Absturzkanten nicht erlaubt!

(als kurzzeitige Kennzeichnung nur in mind. 2 m Abstand von der Absturzkante zulässig)

Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.

Auf- und Absteigen

Von höher gelegenen Plätzen, Fahrzeugen darf nicht abgesprungen werden! Beim Absteigen sind Haltegriffe zu benutzen. Es ist auf den Absteigebereich zu achten! (Hinsehen)

Nur einwandfreie Leitern und Tritte als Aufstiegshilfen nutzen

Auf Steigleitern, Steigeisengängen sind beide Hände zum Festhalten zu benutzen!

Krananlagen

Das Betreten ist nur Befugten erlaubt!

Kranfahrbahnlaufstege haben zur Hallenmitte hin meist kein Geländer, deshalb bewusst hinsehen beim Begehen und einseitig vorhandenen Handlauf benutzen.

Krane nur nach Zustimmung des Kranfahrers und nur bei Stillstand des Kranes betreten und verlassen (Begehungsanlage bedienen).

Gegen mögliche Absturzgefahren sichern (z.B. Sicherheitsgeschirr), insbesondere bei Arbeiten auf Kranfahrbahnlaufstegen.

Reparatur- / Wartungsarbeiten mit dem Betreiber und Kranfahrer abstimmen.

Bandanlagen (Stetigförderer)

Band- und Förderanlagen nicht betreten, hindurch kriechen oder übersteigen.

Nicht hineingreifen (Einzugs- und Quetschgefahren). Hände weg!

Anlaufsignale unbedingt beachten.

Bei Gefahr Reißleine betätigen!

Vor Arbeiten an Bandanlagen Freischaltung sicherstellen. Freischaltregelungen beachten.

Elektrische Betriebsstätten

Zutrittsverbote beachten (z.B. Prüfräume, elektrische Schaltanlagen).

Begehung nur in Begleitung von ortskundigen Elektrofachkräften.

Gleisanlagen

Für Arbeiten im Gleisbereich gelten die Vorgaben der HKM Richtlinie „Arbeiten im Gleisbereich“. Diese ist im Rahmen der situativen Gefährdungsbeurteilung mit den beteiligten Gewerken zu unterweisen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie ist die Eigensicherung jedes Gewerkes mit einem eigenen Schloss an den Sh-2 Signalen.

Für Unbefugte ist das Betreten von Gleisanlagen außerhalb der Überwege verboten.

Zu Gleisen ist immer ein Sicherheitsabstand von mind. 1,75 m zur Schienenaußenkante einzuhalten (Material/Fahrzeuge/Teile) (2,25 m in Gleisbögen).

Rückwärtsfahren in Gleisbereichen ist nur mit einem zusätzlichen Einweiser erlaubt. Bei Gleisübergängen, die zusätzlich mit einer Signalanlage gesichert sind, sind bei der Rückwärtsfahrt zwei Einweiser einzusetzen (ein Fahrzeugeinweiser und ein Überwacher der Signalanlage).

4.2 Einrichten einer Baustelle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- vor Einrichtung der Baustelle mit dem technischen Ansprechpartner und ggf. unter Hinzuziehung der Werkfeuerwehr / dem Brandschutzbeauftragten, der Arbeitssicherheit sowie des Fachbereiches Umweltschutz die erforderlichen Brand-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen festzulegen,
- sich vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen / Kanalisationsanlagen beim technischen Ansprechpartner zu informieren und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.
- für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge zu sorgen und diese freizuhalten,
- Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle zu gewährleisten,
- seine Baustelle jederzeit gegen unbefugten oder irrtümlichen Zutritt zu sichern,
- dem technischen Ansprechpartner Angaben über den Energie- und Wasserbedarf sowie die benötigten technischen Gase zu machen.

Vor Bau- oder Montagearbeiten ist festzulegen, welche Personen von dem betreffenden Auftragnehmer für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind.

Die verantwortlichen Personen des Auftragnehmers müssen über die für den jeweiligen Werksteil bestehenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet sein, insbesondere über Brand-, Explosions-, Gas- und Verätzungsgefahren. Eventuelle Fragen sind an den technischen Ansprechpartner zu richten.

Mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit von bestehenden Anlagen hat der Auftragnehmer in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme beim technischen Ansprechpartner anzufragen, ob besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Dies gilt insbesondere bei Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gasleitungen, Sauerstoffanlagen und -leitungen; ferner bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel und bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten. Hierzu sind die Arbeitserlaubnisscheine zu nutzen (z. B. für Feuerarbeiten, Tiefbauarbeiten, siehe Anlagen)

4.3 Baustellenverordnung

Für Baustellen, die unter die gesetzliche Baustellenverordnung fallen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach der Verordnung notwendigen Angaben vor Baubeginn in schriftlicher Form zu liefern.

Hierzu gehören:

- die besonderen Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung und

- die erforderlichen Montage- und Abbrucharweisungen.

Erforderliche Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sind spätestens bei der Abnahme in schriftlicher Form zu liefern.

Anmerkung:

Die Baustellenverordnung gilt für Bauvorhaben, bei denen bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen sind.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist zu erstellen, wenn mehrere Arbeitgeber beteiligt sind und die Bauarbeiten umfangreich (mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder mehr als 500 Personentage) sind oder besonders gefährliche Arbeiten (siehe Anhang II der BaustellV) auszuführen sind.

4.4 Elektrische Einrichtungen

Für die Stromversorgung der Baustelle, die Verlegung, die Errichtung und die Unterhaltung von Zuleitungen bis zur Hauptanschlussstelle (Anschluss für Baustromverteiler) sorgt der Technische Ansprechpartner, wenn diese Leistungen im Rahmen der Bestellung von HKM zu erbringen sind (Übergabestellen/Schaltsberechtigung nach Vereinbarung).

Für den Anschluss des Baustromverteilers, für die Verlegung der Zuleitung zum Baustromverteiler sowie die ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung aller elektrischen Einrichtungen ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter verantwortlich. Anschluss- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften vorgenommen werden.

Baustromverteiler sind mit Fehlerstrom-Schutzschalter (Inhalte zum RCD aus Anhang ergänzen/HKM-Richtlinie) und einer separaten Erdung am Gehäuse auszurüsten. Ausnahmen sind mit dem technischen Ansprechpartner abzustimmen.

Die Errichtung von Erdern ist über den technischen Ansprechpartner mit der zuständigen Fachabteilung abzustimmen. Auf keinen Fall dürfen Eisenstangen oder ähnliche Hilfskonstruktionen unkontrolliert in das Erdreich eingeschlagen werden. (Verweis auf Formular „Freigabe Tiefbauarbeiten“)

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtung muss nach Installation der Baustellenanlage und in regelmäßigen Abständen (max. monatlich, siehe BGI 608) von einer Elektrofachkraft durch Messungen geprüft werden (durch arbeitstägliches Drücken der P-Taste am Schalter wird nur festgestellt, ob der Fehlerstrom-Schutzschalter mechanisch intakt ist).

Die Prüfungen sind durchzuführen und zu dokumentieren. Können die Prüfungen nicht nachgewiesen werden, ist HKM berechtigt, die elektrischen Einrichtungen abzuschalten.

Leitungen sind nur in geeigneter Ausführung zulässig, z.B. für

- bewegliche Leitungen HO7RN-F bzw. AO7/RN-F,

Bewegliche Leitungen nicht behelfsmäßig flicken oder verlängern (z.B. mit Isolierband).

Leitungen vor mechanischen Beschädigungen schützen / Leitungen möglichst hoch legen.

Nur Leitungsroller mit Überhitzungs-Schutzeinrichtung mit Freiauslösung und spritzwassergeschützten Steckdosen einsetzen. Tragegriff, Kurbelgriff und Trommelkörper müssen auf Baustellen isoliert ausgeführt sein.

4.5 Gasflaschen

Umgang, Transport und Lagerung von Gasflaschen (in Gebäuden und im Freien) müssen stets den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Gasflaschen sind gegen Umfallen, Wegrollen und andere unkontrollierte Bewegungen zu sichern.

Beim Transport und bei Nichtnutzung ist die Schutzkappe aufzuschrauben.

Gasflaschen, die eine Gefährdung darstellen oder nach Aufforderung nicht gesichert wurden, werden kostenpflichtig – ohne Erstattung des Inhaltes – eingezogen.

Gasflaschen dürfen nicht in den Schrott gegeben werden. Die Entsorgung oder Rückgabe an den HKM-Gaslieferanten (siehe auch Kap. 2.4) ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

4.6 Gerüste

Gerüste einschließlich ihrer Aufstiege sind ordnungsgemäß zu erstellen, zu benutzen, zu erhalten und abzubauen.

Verantwortlich für die betriebssichere und fachgerechte Erstellung und Beseitigung der Gerüste ist der Auftragnehmer, der die Gerüstbauarbeiten ausführt.

Für die ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung der Gerüste ist derjenige verantwortlich, der die Gerüste benutzt.

Zugänge zu Gerüsten sind grundsätzlich als Treppen auszuführen. Notwendige Abweichungen sind mit dem Technischen Ansprechpartner abzustimmen. Notwendige Abweichungen können aus örtlichen Gegebenheiten resultieren, die einen Aufbau von Treppen verhindern. In diesem Fall sind innenliegende Leitern vorzusehen. Sind innenliegende Leitern nicht sinnvoll zu realisieren, kann bis zu einer Absturzhöhe von max. 5 m auf außenliegende Leitern ausgewichen werden. Die Dauer der Arbeit ist keine notwendige Abweichung.

Im Verkehrsbereich von Fahrzeugen sind Gerüste profilfrei aufzustellen und gegen Anfahren zu sichern. Ins Fahrprofil hineinragende Teile sind zu kennzeichnen und über Nacht mit eigener Lichtquelle zu sichern.

Gerüstbauer haben Sicherheitsgeschirre mitzuführen und soweit es notwendig ist, auch zu benutzen.

Jedes Gerüst ist vom Gerüstbauer für die Benutzung freizugeben.

Ein Gerüst ist nach Fertigstellung mit einer Gerüstfreigabekarte (siehe Kap. 7 Anlagen) mit folgenden Angaben freizugeben:

- Gerüstbaufirma und Telefonnummer,
- Name des freigebenden Gerüstbauers in Druckbuchstaben,
- Unterschrift des freigegebenen Gerüstbauers,
- Identifikationsnummer des Gerüsts und
- flächenbezogenes Nutzgewicht in kg/m².

Die Gerüstfreigabekarte ist in einer Schutzhülle mit Sichtfenster am Gerüstzugang anzubringen.

Fehlt die Freigabekarte oder wird sie entfernt, muss der Text: „Gerüst betreten verboten!“ sichtbar sein.

Der Auftragnehmer hat eine Person zu benennen, die befähigt und schriftlich beauftragt ist, Gerüste vor der ersten Benutzung oder nach längerer Nichtbenutzung auf augenfällige Mängel hin zu kontrollieren. Diese Sichtkontrolle ist zu dokumentieren und am Gerüst sichtbar anzubringen.

Bei mehreren Gewerken hat dies jeder Auftragnehmer für sein Gewerk durchzuführen.

4.7 Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, Arbeiten in Behältern, engen Räumen und auf Rohrbrücken

Geltungsbereich

- in Räumen bzw. Betriebseinrichtungen mit Feuer- oder Explosionsgefahr
- an Sauerstoffanlagen, -leitungen, -behältern und in ihrer Umgebung (Arbeitsausführung nur im entgasteten Zustand)
- in Kohlenstaubanlagen
- an oder in Behältern oder engen Räumen
- bei Vorhandensein von brennbarer Flüssigkeit – brennbarem Gas – Druckluft – brennbaren Stäuben und Stoffen
- auf Rohrbrücken und vergleichbaren Bauwerken

Für Feuerarbeiten (z.B. Brennen und Schweißen) unter Brand- und Explosionsgefahr sowie Arbeiten in Behältern oder engen Räumen sind die einschlägigen HKM-Regelungen (z.B. HKM-Richtlinien) in ihrer aktuellen Fassung beim technischen Ansprechpartner einzufordern. Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Arbeitserlaubnis durchgeführt werden. Der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter hat für derartige Arbeiten die Arbeitserlaubnis für „Arbeiten in Behältern und engen Räumen Feuererlaubnis“ bzw. bei Arbeiten auf Rohrbrücken die Arbeitserlaubnis für „Arbeiten auf Rohrbrücken“ (siehe Kap. 7 Anlagen) über den zuständigen technischen Ansprechpartner ausstellen zu lassen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen sowie zu überwachen.

4.8 Einsatz von Kranen

Krane (z.B. Turmdreh- oder Mobilkrane) müssen vor dem Einsatz den vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige bzw. Sachkundige unterzogen worden sein. Das Prüfbuch ist am Einsatzort bereitzuhalten und HKM auf Verlangen vorzulegen.

Krane sind an ihrem jeweiligen Standort nach der Montageanweisung unter der Leitung einer vom Auftragnehmer bestimmten Person auf- und abzubauen bzw. umzurüsten. Die Montageanweisung ist HKM auf Verlangen vorzulegen.

Krane dürfen nur auf tragfähigem Untergrund eingesetzt werden. Der Aufstellungsort ist mit dem technischen Ansprechpartner abzustimmen.

Kranaufstellung in der Nähe einer Baugrube darf nur auf standfester Böschung erfolgen.

Der Druckverteilungswinkel muss – ohne statischen Nachweis –

- bei rolligem oder aufgefülltem Boden zweimal Grubentiefe (Böschungswinkel < 30°),
- bei gewachsenem, nicht rolligem Boden einmal Grubentiefe (Böschungswinkel < 45°) betragen.

Kann der Sicherheitsabstand (mind. 1 m bis 12 t, 2 m über 12 t Gesamtgewicht) nicht eingehalten werden, muss die Böschung/Grube abgefangen werden bzw. es muss ein statischer Nachweis vorliegen.

Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane, so hat der Unternehmer oder sein Beauftragter den Arbeitsablauf vorher festzulegen und für eine einwandfreie Verständigung der Kranführer untereinander zu sorgen. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche der HKM- und Auftragnehmerkrane ist ein Koordinator zur Festlegung der Schutzmaßnahmen einzubinden.

Der Auftragnehmer bzw. der Kranverleiher ist verpflichtet, vor Ort die Eignung (z.B. Tragfähigkeit, Reichweite) des eingesetzten Kranes zu prüfen.

Beim Positionieren/Zurücksetzen des Kranes hat der Fahrzeugführer

- zusätzlich zum Rückfahrsignal die Warnblinkanlage einzuschalten,
- sich einweisen zu lassen, wenn eine Gefährdung von Personen/Anlagen nicht ausgeschlossen ist.

Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass notwendige Erdungsmaßnahmen an den Krananlagen durchgeführt werden. Die möglichen Erdungspunkte sind mit dem technischen Ansprechpartner abzustimmen.

4.9 Arbeiten im Gleisbereich

Alle Arbeiten im Gleisbereich bei HKM werden nur durchgeführt, wenn der Gefahrenbereich durch Sh2-Signale (Sperrscheibe im Gleiskörper) und 2 Hemmschuhe oder gleichwertige Maßnahmen gemäß Anlage 7 der HKM-Richtlinie „Arbeiten im Gleisbereich“ (z.B.: Schranke) gesichert sind.

Jedes Gewerk sichert sich mit einem eigenen Schloss an der SH2-Scheibe. Gefahren durch Nachbargleise sind bei den Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Sicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich vor Arbeitsbeginn mit dem technischen Ansprechpartner abzusprechen. Eine Aufnahme der Arbeiten vor Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen ist strengstens untersagt.

Für die Gleise unmittelbar im Bereich der Hochöfen gelten besondere Betriebsanweisungen und folgende Regelung: In den Gleisbereich einfahrende Kraftfahrzeuge sowie Flurförderzeuge haben nach erteilter Freigabe durch den Hochofenbetrieb zur Erhöhung ihrer Wahrnehmbarkeit die

- Fahrzeugbeleuchtung
- Warnblinkanlage und – wenn vorhanden – Rundumleuchte einzuschalten.

Der Auftragnehmer oder sein Beauftragter unterrichtet vor Arbeitsbeginn seine Mitarbeiter über die Gefahren durch den Bahnbetrieb und über deren Abwendung an der Arbeitsstelle bzw. auf dem Weg zur Arbeitsstelle und zurück sowie über das Verhalten im Bereich der Gleisanlagen einschließlich der mit dem Eisenbahnbetrieb festgelegten Sicherungsmaßnahmen. Insbesondere beim Überschreiten und Überfahren von Gleisanlagen ist die nötige Aufmerksamkeit zu wahren.

Bauteile, Baustoffe, Geräte, Gerüste usw. sind so zu lagern oder aufzustellen, dass die Rangierwege und der Regellichtraum frei gelassen werden und die Sicht nicht behindert wird. Seitlich ist über diese Vorschrift hinausgehend ein Sicherheitsabstand von 1,75 m zur Schienenaußenkante (2,25 m in Gleisbögen) einzuhalten, da im Werk mit überbreiten Schienenfahrzeugen zu rechnen ist.

Gleislose Fahrzeuge aller Art dürfen ohne Zustimmung des Eisenbahnbetriebes – auch kurzzeitig – nicht auf Gleisen bzw. in zu geringem Sicherheitsabstand zum Gleis abgestellt werden.

Das Anbringen von Verankerungen an Schienen oder Schwellen ist verboten.

Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.

Bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel, Staub, Dampf, starker Regen) sind die Arbeiten im Gleisbereich sofort einzustellen, wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährdet werden könnte.

Baustellen im Bereich von Gleisen, insbesondere Gruben, sind so abzusichern, dass Eisenbahnbetriebsbedienstete bei Tag und Nacht nicht gefährdet werden.

Bei Arbeiten im Verkehrsraum von Gleisanlagen sind die persönliche Schutzausrüstung (Schutzschuhe, Schutzbrille, Helm) und Warnwesten zu tragen.

4.10 Arbeiten an Krananlagen oder in deren Kranfahrbereich

Alle Arbeiten an Kranen, auf Kranen oder im Kranfahrbereich (auch Fahrbahnlaufstege) sind vom Auftragnehmer beim technischen Ansprechpartner anzumelden (für das Stahlwerk siehe Kap. 7 Anlagen) und müssen von dem zuständigen technischen Ansprechpartner genehmigt sein.

Alle Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Kranen, auf Kranen oder auf Kranfahrbahnlaufstegen sind zwischen dem Auftragnehmer und dem zuständigen technischen Ansprechpartner schriftlich in einem dafür vorgesehenen Formular (SGBU situative Gefährdungsbeurteilung, Blaue Karte) abzustimmen (siehe Kap. 7 Anlagen).

Bei Arbeiten an/auf Kranen muss der Gefahrenbereich unter dem Kran abgesperrt und kenntlich gemacht werden. Das Aufstellen von Warnschildern als Absperrrmaßnahme allein genügt nicht; ggf. müssen Sicherungsposten eingesetzt werden (SGBU situative Gefährdungsbeurteilung).

Sollen die Laufstege auf Krananlagen als Arbeitsbühnen benutzt werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, sofern sie nicht aufgrund ihrer Bauart den Richtlinien für Arbeitsbühnen entsprechen (SGBU situative Gefährdungsbeurteilung).

Arbeiten an Krananlagen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die elektrische Anlage des Kranes, falls erforderlich auch die Hauptschleif- oder Anschlussleitung, abgeschaltet und gegen unbefugtes und irrtümliches Wiedereinschalten gesichert ist. Die Abschaltung wird durch den technischen Ansprechpartner veranlasst. Wenn die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen nicht getroffen werden können oder nicht ausreichen, so hat der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter unter Beteiligung des technischen Ansprechpartners andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen (SGBU situative Gefährdungsbeurteilung).

Während der Arbeiten ist der Kran so zu sichern, dass er nicht unbefugt verfahren werden kann. Maßnahmen, z.B. Schienenendbegrenzer oder Fahrbahnstopper gegen Auffahren anderer Krane, sind zu ergreifen. Die Ausführungsart ist den jeweiligen Bedingungen anzupassen und mit HKM abzustimmen.

Bei Arbeiten im Kranfahrbereich oder im durch Kranbewegungen gefährdeten Bereich hat der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter einen Sicherungsposten einzusetzen. Der Sicherungsposten hat die Aufgabe, sich vor der Arbeitsaufnahme mit dem Kranführer zu verständigen und zu veranlassen, dass die im gefährdeten Arbeitsbereich Tätigen rechtzeitig bei Herannahen des Kranes den Gefahrenbereich verlassen.

Nach Beendigung der Arbeiten darf die Freigabe des Kranes an den technischen Ansprechpartner erst erfolgen, wenn sich der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter davon überzeugt hat, dass alle Arbeiten endgültig abgeschlossen und alle Beschäftigten den Kran oder die Krananlage verlassen haben und Werkzeuge sowie andere lose Gegenstände vom Kran oder vom Fahrbahnlaufsteg entfernt sind.

4.11 Hydraulik- und Pneumatikanlagen

Bei allen Arbeiten an „fluidtechnischen Anlagen“ sind neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften folgende Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

Vor Ausführung von Arbeiten im Bewegungsbereich der Anlagen:

- Anlage in Grundstellung elektrisch freischalten und gegen irrtümliche und unbefugte Wiederinbetriebnahme sichern.
- System entspannen (einschl. Druckspeicher) und durch Druckmessung kontrollieren.
- Bei Schweiß- und Brennarbeiten an Hydraulikanlagen schriftliche Arbeiterlaubnis ausstellen lassen.

Die elektrische Ein- und Abschaltung der Anlage ist – zur Vermeidung von Schalt- und Verständigungsfehlern – unter Zugrundelegung im Betrieb vorhandener Abschaltlisten bzw. Stromlaufpläne zu veranlassen.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten an durch Hydraulik oder Pneumatik betätigten Anlagen nur durchgeführt werden, wenn sich die beweglichen Anlagenteile in einer Stellung befinden, die im drucklosen Zustand eine Bewegung nicht zulässt.

Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht in bewegungsunfähigen Stellungen durchführbar sind, müssen andere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, wie

- wirksames Unterbauen der beweglichen Anlagenteile,
- Absicherung durch Einlegestangen,
- Absperrmaßnahmen und/oder
- Einhalten eines Sicherheitsabstandes.

Das Abfang- bzw. Unterbaumaterial muss geeignet sein, die durch das mögliche Gesamtgewicht auftretenden Kräfte der beweglichen Anlagenteile wirksam aufzufangen.

Bei Leckagen an Hydraulikanlagen:

- System umgehend entspannen (Gefahr durch Sprühstrahl),
- Zündquellen fernhalten (Brand-/Verpuffungsgefahr)
- Körperschutz komplett tragen und
- Umweltschutzmaßnahmen einleiten (Werkschutz und Umweltschutz HKM einschalten).

4.12 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Frei- und Wiedereinschaltungen von HKM-Anlagen werden mit den entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen von HKM durchgeführt. Details zur Verfahrensweise werden auftragsspezifisch festgelegt.

Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind Durchführung und Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen seitens des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten zu überwachen.

Insbesondere gelten die folgenden fünf Sicherheitsregeln:

- Freischalten

Die Teile, an denen gearbeitet werden soll, müssen freigeschaltet werden.

- Gegen Wiedereinschalten sichern

Betriebsmittel, mit denen freigeschaltet wurde, sind gegen unbefugtes, irrtümliches und selbsttätiges Wiedereinschalten zu sichern.

- Spannungsfreiheit feststellen

Die allpolige Spannungsfreiheit muss in jedem Fall an der Arbeitsstelle festgestellt werden.

- Erden und Kurzschließen

An der Arbeitsstelle müssen Teile, an denen gearbeitet werden soll, erst geerdet und dann kurzgeschlossen werden.

- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

Damit nicht unbeabsichtigt daneben oder darüber liegende Teile berührt werden können, muss abgeschränkt oder abgedeckt werden.

4.13 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Freileitungen

Zu nicht elektrotechnischen Arbeiten in elektrischen Betriebsstätten oder in der Nähe spannungsführender, nicht abgedeckter Teile sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers durch HKM zu unterweisen oder zu beaufsichtigen, ggf. sind Absperr- oder Abdeckmaßnahmen zu treffen.

Bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Freileitungen oder wenn mit Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen usw. unter den vorgenannten Leitungen durchgefahren wird, muss ein Sicherheitsabstand nach VDE eingehalten werden (Gefahr des Überschlages).

Für diese Arbeiten ist neben der Beachtung der Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften vorher in jedem Fall die Genehmigung von HKM (Fachabteilung/Technischer Ansprechpartner) einzuholen.

4.14 Gasgefährdete Bereiche

Das – auch kurzzeitige – Betreten und Befahren von Anlagenbereichen, in denen Gasgefahr besteht oder auftreten kann, ist nur nach Abstimmung mit HKM (Betrieb/ Technischer Ansprechpartner) und unter Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen gestattet (wie Gasmessung, Gaswarngeräte, Gaswa- che, Atemschutzgeräte).

Die Werkfeuerwehr legt im Bedarfsfall die Geräteart fest. Sie überwacht das sachgemäße Anlegen, die Funktion der Geräte und die Gaskonzentration.

Die Geräteträger müssen

- die Eigenschaften der Gase und die daraus resultierenden Gefahren kennen,
- im Umgang mit Atemschutz theoretisch und praktisch unterwiesen und
- körperlich dazu imstande sein (arbeitsmedizinisches Untersuchungsergebnis muss vorliegen, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen).

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen notwendigen Geräte (z.B. Gaswarn- und Atemschutzgeräte) selber mitzubringen, sofern nicht anders zwischen Auftragnehmer und HKM vereinbart.

4.15 Arbeiten im Bereich von Werkstraßen

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- a) Maßnahmen, die zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren der Baustelle auf Straßen, Wegen und Plätzen zu treffen sind und
- b) Maßnahmen, die das Baustellenpersonal vor Gefahren aus dem Verkehrsbereich schützen sollen.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten gehört es, die Arbeitsstelle abzusperren, sie zu kennzeichnen, bei teilweiser Straßensperrung den Verkehr zu beschränken, ihn zu leiten und zu regeln, die Kennzeichnung einer völlig gesperrten Straße und die Kennzeichnung der dafür erforderlichen Umleitung durchzuführen. Die Maßnahmen sind mit dem technischen Ansprechpartner abzustimmen.

Für die Absperrung der Baustellen sind nur die in der StVO angegebenen Verkehrsschilder und Absperrgeräte zu verwenden. Die Richtlinien zur Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95 „innerörtliche Straßen“) sind dabei einzuhalten.

Absperrungen müssen leicht erkennbar sein und bei Dunkelheit (z.B. mit Blinklampen) beleuchtet werden.

Bei geringfügigen Tätigkeiten ohne Absperrung ist mit Warnposten, Leitkegel oder Flatterband zu sichern.

Alle im Verkehrsbereich Beschäftigten müssen Warnkleidung wie z.B. Warnwesten tragen.

In Notfällen ist die Absicherung (z.B. von Gefahrenstellen) über den Leitstand der Werkfeuerwehr (Rufnummer siehe Kap. 7 Anlagen) einzuleiten.

Der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter ist ferner verpflichtet, den Schmutzaustrag auf die Verkehrsflächen zu vermeiden. Hierfür eignen sich u. a. folgende Maßnahmen:

- Die Baustellenzu- und ausfahrten bei Maßnahmen in Grünflächen oder unbefestigten Nebenflächen sind durch Blechtafeln abzudecken.
- Die Reifen der LKWs und Baumaschinen sind vor Befahren der Werkstraßen zu reinigen.
- Der verschmutzte Werkstraßenbereich ist umgehend zu reinigen (der Einkauf von HKM, Ruf-Nr. 0203 / 999-2510 kann Anbieter für Reinigungsleistungen nennen).

Falls der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter wiederholt gegen die Reinhaltung der Verkehrsflächen verstößt, kann der Verkehrs- und Ordnungsdienst ein Werkbetretungsverbot aussprechen.

4.16 Umgang mit Gefahrstoffen

Ist mit einem Auftrag oder Vertrag der Umgang mit Gefahrstoffen verbunden, so ist je nach Gefährdungspotential

- in Abstimmung mit HKM ggf. ein Koordinator schriftlich zu bestellen und mit Weisungsbefugnis auszustatten;
- eine ständige Überwachung durch Aufsichtsführende der Auftragnehmer sicherzustellen;
- dafür zu sorgen, dass nur Aufsichtsführende sowie Beschäftigte mit schriftlicher Erlaubnis des Koordinators tätig werden;
- ein Arbeitsablaufplan mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen zu erstellen und
- gemeinsam zwischen HKM und dem Auftragnehmer eine Aufzeichnung über alle Maßnahmen und Festlegungen zu führen.

Diese Verfahrensweise gilt immer beim Umgang mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, die Fortpflanzungsfähigkeit gefährdenden, explosionsgefährlichen, giftigen und sehr giftigen Arbeitsstoffen.

Bei Verwendung von Gefahrstoffen sind jederzeit folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Gefährdungsbeurteilung
2. Sicherheitsdatenblätter
3. Betriebsanweisung

Auch bei Arbeitsstoffen, die keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, muss damit gerechnet werden, dass je nach Konzentration und Art des Umgangs eine Gefährdung damit verbunden sein kann. Daher sind bei allen Arbeitsstoffen folgende Regeln einzuhalten:

- Keine Zusammenlagerung mit Lebensmitteln; bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- Kontakt mit Haut, Schleimhäuten und Augen vermeiden: Ggf. geeignete Schutzausrüstung (Schutzbrille, Handschuhe, etc.) und Schutzkleidung tragen, Verschmutzungen unverzüglich abwaschen, Hautschutz und Hautpflege beachten.

- Aufbewahrung aller Arbeitsstoffe grundsätzlich nur in Originalgebinden oder in geeigneten und korrekt gekennzeichneten Behältern.
- Versehentlich verschüttete Arbeitsstoffe müssen unverzüglich durch sorgfältige Reinigung entfernt werden. Bei der Entsorgung von Resten sind die Regeln zur umweltschonenden Abfallentsorgung zu beachten.
- Falls nach Kontakt mit Arbeitsstoffen gesundheitliche Beschwerden auftreten, ist der Werksrettungsdienst (Clinomobil) oder der Betriebsarzt zu rufen bzw. aufzusuchen.

4.17 Strahlenschutz

Prüfungen mit Röntgenstrahlen oder radioaktiven Präparaten sowie entsprechende Schutzmaßnahmen sind mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten von HKM sowie dem Werkschutz von HKM abzustimmen und zu dokumentieren.

Jede Prüfung ist im Vorfeld bei der Bezirksregierung anzumelden.

Die Begleitkarte Zerstrahlungsfreie Werkstoffprüfung (siehe Kap. 7 Anlagen) muss vor Durchführung der Prüfungen ausgefüllt und von den Strahlenschutzbeauftragten von HKM und dem ausführenden Auftragnehmer unterzeichnet sein.

4.18 Sprengarbeiten

Sprengarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen behördlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Der veranlassende Betrieb, die Werksicherheit, die Werkfeuerwehr und die Arbeitssicherheit sind vor der Durchführung zu verständigen.

Die Sprengtermine sind schriftlich zu fixieren.

Die Absicherung des weiteren Umfeldes um den Sprengungsort erfolgt durch die Werksicherheit und die Werkfeuerwehr.

Die Firma hat dafür zu sorgen, dass nur Aufsichtsführende sowie Beschäftigte mit schriftlicher Erlaubnis der Koordinatoren tätig werden.

Die situative Gefährdungsbeurteilung bzw. die blaue Karte ist auszufüllen.

4.19 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von jeglichen Tiefbauarbeiten (z.B. Such-Schachtung, Pfählung, Bohrung, Verdichtung usw.) ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Fachabteilung einzuholen. (siehe Kap.7 Anlagen; hier: Anlage Arbeitserlaubnis - Freigabe Tiefbauarbeiten). Sie gilt für die bezeichnete Arbeit und ist vom Aufsichtführenden mitzuführen. Werden bei größeren Arbeitsunterbrechungen oder bei Änderungen im Arbeitsablauf neue Maßnahmen erforderlich, ist ein neuer Arbeitserlaubnisschein erforderlich. Die Erlaubnis hat erst Gültigkeit, wenn die verantwortlichen Betriebsleiter der Abteilungen TI-E, TI-M und CI-K bzw. deren Vertreter oder Beauftragte unterzeichnet haben.

Nach der vollständigen Unterzeichnung durch die Fachabteilungen ist der Abteilung Gebäudewirtschaft eine Kopie des Freigabebescheins zu übergeben. Die Verteilung erfolgt gemäß Verteiler auf der Arbeitserlaubnis. (Ausführender, Betreiber (Fachabteilungen), Veranlasser, Werkfeuerwehr, Gebäudewirtschaft)

Bei Verdacht auf Vorliegen von Kampfmitteln in der Fläche wird ein Prüfauftrag an den Kampfmittelräumdienst durch den Umweltschutz von HKM gestellt. Das Ergebnis des Prüfauftrages wird dem Anlagenbetreiber bekanntgegeben. Das Ergebnis des Prüfauftrages wird im HKM-Kataster "Kampfmittelverdachtsflächen" dokumentiert.

4.20 Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen

Für den Auftragnehmer ist es verboten, Brandschutzeinrichtungen (wie z.B. Löschanlagen, Brandmeldeanlagen, Brandschutzklappen und auch selbstschließende Türen, etc.) in den Betriebsbereichen eigenmächtig außer Betrieb zu nehmen.

Eine Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen erfolgt grundsätzlich nur über den technischen Ansprechpartner des betroffenen Betriebsbereiches durch die verantwortlichen Fachabteilungen von HKM (wie z.B. die Werkfeuerwehr), die autorisiert sind, Abschaltungen vorzunehmen und Ersatzmaßnahmen abzustimmen. Die interne HKM-Richtlinie RL-P 24 „Brandschutzordnung“ ist zu beachten.

4.21 Hubarbeitsbühnen

Jeder Einsatz von Hubarbeitsbühnen ist im Vorfeld mit dem HKM Verantwortlichen abzustimmen. Erst nach eindeutiger Absprache ist das Fahrzeug zum Einsatzort zu bringen und mit den Arbeiten zu beginnen. Beim Einsatz mehrerer Gewerke gleichzeitig, ist mit dem Koordinator vor Ort die Arbeitsfolge abzustimmen. Die in der Absprache getroffenen Maßnahmen werden in der situativen Gefährdungsbeurteilung bzw. der „blauen Karte“ dokumentiert.

Die Bediener von Hubarbeitsbühnen müssen eine Ausbildung nachweisen können. Die Anforderungen sind in der DGUV Regel 308-008 festgelegt. Es dürfen nur die Hubarbeitsbühnen bedient werden, welche im Befähigungsnachweis (z.B. PAL-Card) ausgewiesen sind. Der Befähigungsnachweis ist mitzuführen und bei Anfrage seitens HKM vorzulegen.

Bei Einsatz von Leihgeräten ist der Unterweisungsnachweis (maschinenspezifische Einweisung der Bediener) durch den Entleiher am Einsatzort aufzubewahren.

Das Aus- und Übersteigen aus dem Arbeitskorb einer Hubarbeitsbühne auf angrenzende Bauteile oder Konstruktionen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Hubarbeitsbühne ist ein Arbeitsplatz und keine Aufstieghilfe, kein Aufzug und kein Kran.

Bei Arbeitsende ist die Hubarbeitsbühne so abzustellen, dass es nicht zu Gefährdungen oder Beeinträchtigungen anderer Personen oder des Verkehrs kommt. Der Standort ist mit dem HKM-Verantwortlichen Ansprechpartner oder Koordinator abzustimmen. Die Hubarbeitsbühne ist gegen eine unberechtigte Nutzung zu sichern (Abziehen des Schlüssels).

Es dürfen nur Hubarbeitsbühnen mit einer gültigen Prüfung eingesetzt werden. Der Nachweis der letzten Prüfung ist im Fahrzeug zu halten und bei Anfrage HKM vorzulegen. Zum Zeitpunkt des Einsatzes der Hubarbeitsbühne dürfen keine offenen sicherheitsrelevanten Mängel vorhanden sein.

Bei Ausleger-Hubarbeitsbühnen schreibt HKM das Benutzen einer PSA gegen Absturz vor. Diese muss sicherstellen, dass der Mitarbeiter nicht über den Arbeitskorb hinaus stürzen kann.

Auf Scherenbühnen ist PSA gegen Absturz nicht erforderlich, es sei denn, dass besondere Einsatzbedingungen (als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung) oder Angaben des Herstellers dies erfordern.

5 Regelungen in den Betriebsbereichen

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen vor der Arbeitsaufnahme auf Grundlage der situativen Gefährdungsbeurteilung bzw. der „blauen Karte“ unterwiesen sein (s. o.). Ein Betreten der Betriebsbereiche ohne entsprechende Unterweisung und Anmeldung im Betrieb ist untersagt. Die Anmeldestellen sind in den beigegeführten Anlagen dargestellt (siehe Kap. 7 Anlagen). Ergänzend zu den werkweiten Regelungen und den Regelungen an den Einsatzstellen sind in den Betriebsbereichen folgende Regelungen zu beachten:

5.1 Kokerei

Ofenbetrieb

Vor Arbeitsbeginn über den direkten Weg in der Messwarte Ofenbetrieb anmelden (gilt für den gesamten Betriebsbereich)! Nach Abschluss der Arbeiten abmelden und austragen lassen!

Kohlenwertstoffanlage

Zutritt nur mit Genehmigung der Messwarte (vor Zutritt in der Messwarte anmelden)!

5.2 Möllervorbereitung

Sinteranlage

Vor Arbeitsbeginn im Leitstand Möllervorbereitung anmelden!

Bei Reparatschichten gelten die vorher abgesprochenen Regelungen.

Nach Abschluss der Arbeiten abmelden und austragen lassen!

Rohstofflogistik

Vor Arbeitsbeginn im Schichtbüro anmelden!

Der Werkhafen HKM unterliegt den Vorschriften des Internationalen SOLAS-Abkommens zum Schutz vor Terrorgefahren und der Gefahrenabwehr auf Schiffen und Hafenanlagen sowie des Hafensicherheitsgesetzes NW. Dadurch kann bei bestimmten Sicherheitslagen der Zutritt zum Hafengelände erschwert (Errichtung temporärer Zutrittskontrollen), ggf. sogar komplett unterbunden werden.

Nach Abschluss der Arbeiten abmelden und austragen lassen!

5.3 Hochofen

Aufgaben und Einsatzbedingungen sind detailliert mit dem technischen Ansprechpartner des auftraggebenden Betriebes vor Arbeitsbeginn zu erörtern. Dabei sind auch die spezifischen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Vor Arbeitsbeginn in der Messwarte melden, den Einsatzort bekannt geben und sich eintragen lassen!
Nach Abschluss der Arbeiten abmelden und austragen lassen!

5.4 Stahlwerk

Vor Tätigkeiten im Anlagenbereich des Stahlwerks ist der Auftragnehmer grundsätzlich verpflichtet, sich in der jeweiligen Anlage im Anlagenbegehungsbuch einzutragen und mit dem entsprechenden Ausweis-Clips auszustatten.

Der exakte Anmelde-Ort und die exakten Einsatzbedingungen werden durch den in der Bestellung genannten technischen Ansprechpartner / Anforderer vor Arbeitsbeginn festgelegt.

Nach Abschluss der Arbeiten abmelden und austragen lassen!

5.5 Hauptwerkstatt

Unbefugten ist der Zutritt verboten!

Besucher müssen sich beim Besuchsberechtigten der Hauptwerkstatt telefonisch anmelden!

Hauptverkehrswege benutzen!

Schutzbrille und Sicherheitsschuhe müssen im gesamten Außen- und Innenbereich der Hauptwerkstatt getragen werden.

Das Betreten von Arbeitsbereichen ist Betriebsfremden nur mit gültiger Sicherheitsunterweisung gestattet

Vorsicht: im gesamten Hallenbereich fahren Gabelstapler und Hallenkrane!

Sicherheitsabstand halten zu

- schwebenden Lasten,
- Flurförderzeugen,
- Bearbeitungsmaschinen,
- Schweiß-, Brenn- und Schleifarbeiten.

5.6 Mineralstoffwirtschaft (Schlacken und Reststoffe)

Achtung flüssige Massen - Unbefugten ist der Zutritt verboten!

Alle Tätigkeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei dem Meister der Mineralstoffwirtschaft angemeldet werden

Auf Großraumfahrzeuge und Eisenbahn achten! Abstand halten!

Das Regellichtprofil der Gleisanlagen ist frei zu halten. Bei Tätigkeiten im Gleisbereich sind die Gleise in Abstimmung mit dem Meister der Mineralstoffwirtschaft zu sperren und zu sichern.

Sichtbehinderung durch Nebel/Dampfschwaden! Im Bereich der Schlackentröge Licht- und Warnblinkanlage an Fahrzeugen einschalten!

Sicherheitsabstand zu den Schlacketrögen halten (Absturzgefahr/Verbrennungsgefahr)!

Nicht unter Bandanlagen begeben (herabfallende Schlackestücke!)

Akustische Warnsignale und Hinweisschilder beachten!

LKWs sind nach der Beladung mit Schüttgütern unmittelbar an der Beladestelle abzuplanen.

Beim Aufenthalt auf Lagerflächen ist die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Diese besteht mindestens aus langer Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhen, Staubschutzbrille und Helm.

5.7 Rohrbrücken/-trassen

Vor allen Tätigkeiten bzw. Arbeiten auf den Rohrbrücken ist eine Arbeitserlaubnis (siehe Kap. 7 Anlagen) beim Betreiber der Rohrbrücken einzuholen, um spezifische Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Im Bereich zwischen Gebläsehaus (Str. 300) und der Kokerei ist zusätzlich aufgrund der Gasgefahr ein Gaswarngerät mitzuführen.

5.8 Kraftwerk

Für die Durchführung von Arbeiten auf dem abgeschlossenen Kraftwerksgelände gelten die arbeits-sicherheitlichen Vorschriften der RWE Generation S.E.

6 Regelungen für die Bereitstellung von Flächen und Medien sowie die Einfuhr von Containern auf das Werksgelände

Ansprechpartner für Auftragnehmer, die im Rahmen der Abwicklung eines Auftrages zeitlich begrenzt eine Fläche auf dem Werksgelände oder Medien (z.B. Strom, Wasser) benötigen, ist der in ihrer Bestellung genannte technische Ansprechpartner von HKM. Der technische Ansprechpartner meldet den Flächen- und Medienbedarf des Auftragnehmers an die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements. Nach Freigabe der Bedarfsmeldung durch die zentrale Koordinierungsstelle, weist der technische Ansprechpartner dem Auftragnehmer die Fläche zu. Übersteigt die Bezugsdauer von Medien einen Zeitraum von sechs Monaten, behält sich HKM vor, dem Auftragnehmer die Medienkosten in Rechnung zu stellen.

Ansprechpartner für Fremdfirmen, die eine Fläche längerfristig, z.B. für einen Stützpunkt oder als dauerhaftes Lager, nutzen wollen, ist die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements (siehe Kap. 7 Anlagen). Bei einem längerfristigen Bedarf wird ein Miet- oder Pachtvertrag mit der Fremdfirma durch die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements abgeschlossen. In diesem Vertrag wird die Bereitstellung von Medien geregelt.

Container von Fremdfirmen sind vor der Einfuhr auf das Werksgelände durch die Fremdfirmen über das Werkschutzinformationssystem (WIS) anzumelden. Nicht registrierten Containern wird die Einfahrt vom Tor- und Kontrolldienst am Tor verweigert.

Container und typengeprüfte mobile Montagehallen dürfen durch Fremdfirmen erst nach Genehmigung durch die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements aufgestellt werden. Bauwerke, die nach der Landesbauordnung NRW genehmigungspflichtig sind, dürfen nur errichtet werden, wenn die Fremdfirma hierfür einen Bauantrag gestellt hat und dieser genehmigt wurde. Die Kosten hierfür trägt die Fremdfirma.

Veränderungen an Grund und Boden (z.B. Betonfundamente, Aufschotterungen) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements.

Die Belegung nicht zugewiesener Flächen, z.B. mit Materialien und Containern, ist unzulässig. Der Aufwand für HKM für die Ermittlung der verantwortlichen Fremdfirma, die in unzulässiger Weise Flächen belegt, wird der Fremdfirma in Rechnung gestellt. Kann die verantwortliche Fremdfirma nicht festgestellt werden, werden die Materialien und Container durch HKM entsorgt.

Vor der Errichtung von Tankanlagen werden die Genehmigungen der Werkfeuerwehr und des Umweltschutzes der HKM durch die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements eingeholt.

Die Container/Zähler können nur über das Onlineportal unter voranmeldung@hkm.de im WIS an- und abgemeldet werden. Es gibt am Tor 4 nur ein Terminal, das nur in Notfällen eine vor Ort Anmeldung ermöglicht. Es müssen folgende Angaben für die Erfassung des Container/Zähler wie Art, Hersteller, Modell, Seriennummer vorhanden sein. Die Ein- und Ausgangszählerstände werden von der Unternehmerkontrolle erfasst und es wird vor Ort ein Foto vom Zähler oder Container für die Dokumentation erfasst und hinterlegt. Die angegebene Differenz wird im Anschluss in Rechnung gestellt.

6.1 Sicherheit und Ordnung

An Gleisüberwegen, Straßenkreuzungen und Einmündungen sind die Stützpunkte in Abstimmung mit der zentralen Koordinierungsstelle des Flächenmanagements und dem Eisenbahnbetrieb so zu gestalten, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (Sichtdreieck) eingehalten wird.

Fremdfirmenstützpunkte im Firmenpark dürfen nur über die ausgewiesenen Zugänge betreten oder verlassen werden.

Das Überschreiten von Gleisen ist verboten.

Durchgänge zwischen Unterkünften, die neben Gleisen stehen, sind zum Gleis hin zu sperren.

Material ist ordnungsgemäß zu lagern; zu Gleisen ist ein Abstand von mindestens 1,75 m (im Gleisbogen 2,25 m) zur Schienenaußenkante einzuhalten. Dies gilt auch für Gebäude und Container.

Verbrauchsmaterialien, insbesondere Reinigungsmittel, Lacke, Farben und Treibstoffe dürfen nur in kleinen Mengen für den unmittelbaren Verbrauch vorgehalten werden. Ihre Lagerung muss den Vorschriften entsprechen.

Abfallcontainer werden von HKM gestellt. Es darf nur der in den Stützpunkten anfallende Hausmüll eingeworfen werden.

Abfälle und Bauschutt sind zeitnah und fachgerecht zu entsorgen.

Freilagernde staubende Güter sind abzudecken bzw. zu befeuchten.

Die Fremdfirma hat ihre Stützpunkte bzw. Arbeitsplätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit Feuerlöschgeräten auszurüsten.

Die Fremdfirmenstützpunkte werden jährlich durch die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements auditiert. Nachweise (z.B. Betriebsmittelprüfung, Sicherheitsunterweisungen etc.) und relevante Unterlagen (z.B. Baugenehmigung) sind zur Einsichtnahme am Standort aufzubewahren. Abweichungen von Vorschriften, Regelungen und den HKM-Sicherheitsstandards sind umgehend zu beheben und können bei Nichteinhaltung dazu führen, dass der Standort der Fremdfirma auf ihre Kosten zu räumen ist.

Durch die Fremdfirma in das Werk eingeführte oder eingesetzte Fahrzeuge, Baumaschinen, Flurförderfahrzeuge etc. müssen zu den arbeitsfreien Zeiten verschlossen und gesichert werden. Kleingeräte, z.B. Rüttelplatten, Walzen, Tischkreissägen etc. müssen, sofern ein Verschluss nicht möglich ist, an den Baustellen mit geeigneten Mitteln gesichert werden. Alle Fahrzeuge, Baumaschinen und Flurförderfahrzeuge müssen gut sichtbar mit dem Firmennamen der Fremdfirma gekennzeichnet werden. Container, Werkstätten und sonstige Lager sind ebenfalls mit dem Firmennamen zu kennzeichnen und in der Nutzungsfreien Zeit zu verschließen.

Personen von Fremdfirmen, die auf dem HKM Gelände tätig waren und aus dem Unternehmen der Fremdfirma ausgeschieden sind, sind dem Werkschutz mit einem entsprechenden Hinweis unverzüglich zu melden. Sollte das Ausscheiden der Person der Fremdfirma auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen sein, wird nach Rücksprache mit der Fremdfirma über ein Werksbetretungsverbot für die besagte Person beraten.

Von Fremdfirmen eingesetzte Werkzeuge, Waren etc. dürfen nicht unbeaufsichtigt ohne Diebstahlsicherung abgestellt oder in Räumen verschlossen werden.

6.2 Medienanschlüsse

Medienanschlüsse an die vorhandene HKM-Infrastruktur (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) erfolgen ausschließlich durch die zuständigen HKM-Fachbetriebe. Ansprechpartner ist die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements (siehe Anlage 21).

Medienbezug am Fremdfirmenstandort kann nur erfolgen, wenn die Fremdfirma eigene Medienzähler (z.B. für Strom und Wasser) stellt und diese durch die Fremdfirma vor der Einfuhr auf das Werks Gelände über das Werkschutzinformationssystem (WIS) angemeldet sind. Die Medienzähler sind dem Tor- und Kontrolldienst zur Dokumentation der Zählerstände bei der Ein- und Ausfuhr am Tor 4 unaufgefordert vorzuzeigen. Werden die Zähler am Tor 4 nicht vorgezeigt oder bei der zentralen Koordinierungsstelle des Flächenmanagements nicht ordnungsgemäß abgemeldet, werden der Fremdfirma Prozesskosten in Höhe von 300,00 Euro in Rechnung gestellt.

Vor der ersten elektrischen Inbetriebnahme ist der zentralen Koordinierungsstelle des Flächenmanagements (flaechenmanagement@hkm.de) die schriftliche Bestätigung über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlage gemäß DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch die Fremdfirma zur Verfügung zu stellen.

6.3 Auflösung eines Stützpunktes / Verlassen einer bereitgestellten Fläche

Bis zum Ende des genehmigten Zeitraumes für eine Flächenbelegung ist der gesamte belegte Bereich durch die Fremdfirma zu räumen und sauber zu hinterlassen.

Am Ende des genehmigten Zeitraumes erfolgt eine Begehung und Abnahme der geräumten Fläche durch die zentrale Koordinierungsstelle des Flächenmanagements. Die Fremdfirma ist verpflichtet, sich bei der zentralen Koordinierungsstelle zwecks Vereinbarung eines Abnahmetermins der geräumten Fläche zu melden.

Erdverlegte Versorgungsanschlüsse sind vor der abschließenden Flurebnung durch die Fremdfirma zu entfernen.

Verunreinigtes Erdreich ist durch die Fremdfirma auf ihre Kosten auszutauschen; das kontaminierte Material ist extern zu entsorgen.

HKM behält sich vor, nicht erfolgte Rückbaumaßnahmen und nicht beseitigte Bodenveränderungen (z.B. Kontaminationen) nach zweimaliger Aufforderung zur Beseitigung durch Dritte, zu Lasten der Fremdfirma durchführen zu lassen und ggf. Schadensersatz geltend zu machen.

7 Anlagen zur Auftragnehmerordnung

Wichtige Telefonnummern, Angaben zu Anmelde- und Abladestellen, Formulare für die Spindanmietung und die Arbeiterlaubnis in unterschiedlichen Bereichen, ein Lageplan des HKM-Werkgeländes, eine Darstellung der Bereiche mit einer Tragepflicht der persönlichen Schutzausrüstung u.v.m. sind in der beigefügten **Anlagenübersicht (Anlage 0.1)** als Anlage zu dieser Auftragnehmerordnung aufgelistet

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Seite	Stichwort	Seite
Abfälle.....	12	Koordinator.....	19
Alkohol.....	6, 9	Kran.....	17, 26, 27, 28
Anmelde- und Abladestellen.....	37	Krananlagen.....	28
Anmeldung.....	7, 8, 33	Kranfahrbahnlaufstege.....	22
Arbeiten an elektrischen Anlagen.....	29	Ladungssicherung.....	13, 18
Arbeiten in Behältern.....	26	Lageplan.....	37
Arbeitsaufnahme.....	33	Lärm.....	12
Arbeitserlaubnis.....	7, 26, 28, 35, 37	Luftverunreinigungen.....	12
Arbeitsunfälle.....	15	Nichtraucherschutz.....	11
Atemschutzgeräte.....	10, 30	Notruf.....	14
Aufsichtsbehörden.....	10	Parken.....	16
Band- und Förderanlagen.....	22	persönliche Schutzausrüstung.....	19, 27, 35
Baumaschinen.....	7, 30	Prüfungen mit Röntgenstrahlen.....	31
Baustelle.....	14, 21, 23, 24, 30	Rauchverbote.....	9
Baustellenverordnung.....	23	Rohrbrücken.....	25, 26, 35
Baustromverteiler.....	24	Ruf-Bereichsnummer.....	14
Be- und Entladen.....	17	Rufbereitschaft Umweltschutz.....	12, 13
Besucher.....	34	Sachschäden.....	16
Betreten der Betriebsbereiche.....	33	Sammelplätze.....	14
Betreten des Werksgeländes.....	11	Schienenfahrzeuge.....	16
Brandschutzeinrichtungen.....	32	Schweißen.....	26
Brennen.....	26	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.....	24
Drogen.....	6, 9	Sozialeinrichtungen.....	20
Ein- und Ausfahrt.....	7	Sprengarbeiten.....	32
Einfahrgenehmigung.....	6, 7	Störfallverordnung.....	13, 14
Einsatzstellen.....	20, 21, 33	Straßensperrung.....	30
elektrische Schaltanlagen.....	22	Straßenverkehrsordnung.....	16
Energieverbräuche.....	14	Stromversorgung.....	24
Erste Hilfe.....	15	technischer Ansprechpartner.....	18
Evakuierung.....	14	Telefonnummern.....	37
Fotografieren und Filmen.....	9	Umgang mit Gefahrstoffen.....	31
Gas-/Brandwache.....	10	Umweltschadensereignisse.....	12
Gasflaschen.....	8, 9, 24	Umweltschutz.....	2, 10, 11, 12, 13, 14
Gasgefahr.....	30	Unfallanzeige.....	15
Gefährdungsbeurteilungen.....	20	Unterbeauftragte.....	2, 10, 11
Gerüste.....	2, 10, 25, 27	Unternehmerkontrolle.....	6, 7, 8
Gleisbereich.....	27	Unterweisung.....	10, 11, 33
Grünflächen.....	13, 30	Wasch-/Duschgelegenheiten.....	20
HKM-Kennzeichen.....	8	wassergefährdende Stoffe.....	13
Höchstgeschwindigkeit im Werk.....	16	Werkärztlichen Dienst.....	15
Hubarbeitsbühnen.....	32	Werkfeuerwehr.....	10, 12, 13, 15, 16, 23, 30, 32
Hydraulikanlagen.....	28	Werkstraßen.....	30